

Zur Ausgestaltung einer effizienzsichernden Erbschaftsteuer

VERENA KLEY¹

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
und Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insb. Finanzwissenschaft

September 2008

Abstract

Die vorliegende Arbeit analysiert die optimale Struktur einer effizienzorientierten Erbschaftsteuer. Als Alternative zu vielen existierenden distibutiv ausgerichteten Analysen, werden hier mögliche Ausweichreaktionen der Erblasser untersucht, die im Zuge der Maximierung der sozialen Wohlfahrt einer Gesellschaft minimiert werden müssen. Dazu werden zunächst verschiedene Vererbungsmotive vorgestellt, die die jeweiligen Verhaltensweisen der Individuen determinieren. Eine verstärkte Orientierung der Erbschaftsteuererhebung an diesen Motiven kann Ineffizienzen deutlich vermindern. Die abschließende Darstellung des deutschen Erbschaftsteuersystems soll Anhaltspunkte liefern, die theoretischen Erkenntnisse in der Praxis umzusetzen.

¹ Correspondence to: Verena Kley, Department of Economics, University of Erlangen-Nuremberg, D-90403 Nuremberg, verena.kley@wiso.uni-erlangen.de.

Kommunikation

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-276
Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: info@steuerinstitut-nuernberg.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Motive privater Vermögenstransfers	3
2.1 Ungeplante Vererbung	5
2.2 Geplante Vererbung	7
2.2.1 Altruistische Vererbung	7
2.2.2 Nutzenorientierte Vererbung - Paternalismus	9
2.2.3 Strategische Vererbung - Austauschbezogene Motivation	10
2.2.4 Retrospektive Vererbung	12
2.3 Kapitalistische Vererbung	13
3 Optimale Besteuerung von Vermögenstransfers	15
3.1 Folgen der Besteuerung von Vermögenstransfers	15
3.1.1 Auswirkungen auf Sparverhalten und Kapitalakkumulation . .	16
3.1.2 Ausweichverhalten und Migration	19
3.2 Umverteilungs- vs. Effizienzargumente	20
3.2.1 Gerechte Besteuerung	20
3.2.2 Effiziente Besteuerung	21
3.2.3 Diskussion	22
3.3 Ausgestaltung einer effizienzsichernden Erbschaftsteuer	23
3.3.1 Das Generationenmodell ohne den Aspekt der Vererbung . . .	24
3.3.2 Die Vererbungsmotive als Abwandlung des Grundmodells . .	26
3.3.2.1 Ungeplante Vererbung	26
3.3.2.2 Altruismus	27
3.3.2.3 Paternalismus	28
3.3.2.4 Wechselseitige Vererbung	30
3.4 Fazit: Eine effiziente Erbschaftsteuer	31
4 Erbschaftsteuern in der Praxis	34
4.1 Differenzierte Erbschaftsteuer vs. einheitliche Vermögensteuer - ein internationaler Vergleich	34
4.2 Das deutsche Erbschaftsteuersystem	36
4.2.1 Entwicklung und Aufkommen der Erbschaftsteuer in Deutschland	36
4.2.2 Ausgestaltung des deutschen Erbschaftsteuerrechts	37
4.3 Fazit: Reform der deutschen Erbschaftsteuer	40
5 Zusammenfassung	42
Literaturverzeichnis	45

Abbildungsverzeichnis

2.1 Überblick über die Vererbungsmotive	4
2.2 Das Lebenszyklusmodell	6

Tabellenverzeichnis

3.1	Überblick über die Auswirkungen einer Erbschaftsteuer auf die einzelnen Vererbungsmotive	31
4.1	Schwankungsbreite der Erbschaftsteuersätze in ausgewählten europäischen Staaten	36
4.2	Das Erbschaftsteueraufkommen der Länder	37
4.3	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	38
4.4	Erbschaftsteuersätze nach Steuerklassen	39

1 Einleitung

Die Besteuerung von Hinterlassenschaften bietet immer wieder Anlass zu Diskussionen, obgleich ihre Bedeutung für den Staatshaushalt in der Regel äußerst gering ist. So entsprechen die jährlichen Erbschaftsteuereinnahmen von etwa 3 Mrd. Euro in Deutschland nicht einmal einem Prozent der gesamten Staatseinkünfte. Auch an der gesamten Erbschaftsmenge, die jährlich bei etwa 130 Mrd. Euro liegt, trägt dieser Betrag keinen bedeutenden Anteil.²

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts³ im Januar 2007, welches das deutsche Erbschaftsteuerrecht gemäß des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG für nicht verfassungskonform erklärte und die Regierung zu einem neuen Gesetzesvorschlag aufrief, ist die Debatte über die Rechtfertigung und Ausgestaltung einer Steuer auf Vermögenstransfers erneut entfacht. Doch wie kommt es, dass eine Steuer, die aus Aspekten der Staatsfinanzierung eine untergeordnete Rolle spielt, in der öffentlichen Diskussion die Gemüter derart polarisiert?

In der Gesellschaft ist die Bewertung der Erbschaftsteuer meist ein gruppenspezifischer, an sozialen Normen ausgerichteter Entschluss, der über Akzeptanz oder Ablehnung entscheidet. So wird die Besteuerung von Vermögenstransfers von ihren Befürwortern als Ausdruck sozialer Gerechtigkeit empfunden, der die Angleichung der Einkommensverteilung in der Gesellschaft ermögliche und somit die Chancengleichheit der Erbengeneration erhöhe. Ihre Gegner sehen in ihr jedoch eine Strafe für jene, die durch uneigennütziges Sparen und Konsumverzicht den Nachkommen ein Erbe hinterlassen wollen. Die Erbschaftsteuer zerstöre den Anreiz Vermögen zu bilden, erschwere damit die Fortführung von Familienunternehmen und lade zu gezielten steuerplanerischen Aktivitäten ein. Damit benachteile sie all jene Familien, die vom Tod eines Familienmitglieds überrascht werden und so die Zeit zu steuermindernden Gestaltungen des Erbes fehle.⁴

Aber auch unter Ökonomen gewinnt der Themenkomplex der Erbschaften, oder allgemeiner der intergenerationalen Transfers, besonders aus zwei Gründen immer mehr an Bedeutung. Seit einigen Jahren werden Steuern auf Vermögensübertragungen zum einen verstärkt vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung debattiert, da private Transfers zwischen den Generationen nützlich sein könnten, um die wachsende Belastung der aktiven Bevölkerung vieler Industrienationen zu mindern.⁵ Zum anderen konzentrieren sich ökonomische Analysen der Erbschaftsteuer auch auf die distributiven und allokativen Effekte intergenerationaler Vermögenstransfers. Dabei steht die Verteilungswirkung häufig im Fokus der Betrachtungen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die beiden letztgenannten Effekte und dabei stärker gewichtet die allokativen Auswirkungen der Steuer auf Vermögensübertragungen zu erfassen, um daraus die Grundlagen eines optimalen Erbschaftsteuersystems zu entwickeln.

² Berechnung des DIW Berlin, vgl. Schupp und Szydlik (2004, S.3).

³ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil (2007).

⁴ Für eine ausführliche Gegenüberstellung der Pro- und Contraargumente der Erbschaftsteuer siehe Gale und Slemrod (2000, S. 1-4) und Donges et al. (2007, S. 9f.).

⁵ Dieser Aspekt wird hier vernachlässigt, jedoch ausführlich in Arbeiten von Lüth (2001) oder Reil-Held (2002) behandelt.

Kapitel 2 gibt zunächst eine Übersicht der in der Literatur vorherrschenden Modelle intergenerationeller Vermögentransfers, in deren Zentrum verschiedene Vererbungsmotive stehen. Folgend werden in Kapitel 3 die positiven und normativen Aspekte der Erbschaftsteuer betrachtet. Für die einzelnen Vererbungsmotive werden optimale Besteuerungsformen entwickelt und eine Empfehlung für ein allgemeines, aus effizienzorientierten Betrachtung, optimales Erbschaftsteuersystems ermittelt. In Kapitel 4 wird abschließend in einem deskriptiven Ansatz die aktuelle Ausgestaltung der Erbschaftsteuer in Deutschland und im internationalen Kontext skizziert und verglichen. Dabei soll das deutsche Erbschaftsteuerrecht hinsichtlich der zuvor entwickelten Effizienzkriterien untersucht werden. Es zeigt sich, dass eine radikale Abschaffung der Besteuerung von Hinterlassenschaften selbst aus effizienzorientierter Sicht nicht zwangsläufig die optimale Lösung ist. Jedoch bedarf es einer weitaus stärkeren Berücksichtigung steuerplanerischer Aktivitäten um Ineffizienzen zu vermeiden.

2 Motive privater Vermögenstransfers

Die vielfältigen Motive privater Vermögenstransfers zwischen den Generationen sind aus ökonomischer Sicht von großer Bedeutung. Ihre Ausprägung und die spezifischen Besonderheiten sind grundlegend, um darauf aufbauend die Besteuerung intergenerationeller Vermögenstransfers analysieren zu können. Nach Masson und Pestieau (1997) lassen sich die verschiedenen Vererbungsmotive in drei Gruppen einteilen:

- *Ungeplante* Vererbungen sind nicht durch den Wunsch geprägt, den Nachkommen ein gewisses Vermögen zu hinterlassen. Sie röhren vielmehr daher, dass das Vermögen aufgrund unvollkommener Kapitalmärkte und der Unsicherheit über die eigene Lebensdauer nicht optimal angelegt und damit nicht vollständig konsumiert werden kann.
- *Geplante*, familiär orientierte Vererbungen verfolgen hingegen ein bestimmtes, auf ihre Nachkommen bezogenes Erbschaftsinteresse. Dieses reicht von uneigennütziger Sorge um das Wohl der Kinder bis hin zur Nutzung der Hinterlassenschaft als strategisches Verhandlungsmittel, um von den Nachkommen bestimmte Leistungen zu erhalten.
- *Kapitalistische* Vererbungen sind eine Form geplanter Transfers, aber ausschließlich ein Phänomen sehr reicher Haushalte. Sie richten ihr Vermögen nicht mehr an Familienbelangen aus, sondern streben vielmehr den Erhalt des Vermögens in Form von Stiftungen oder Unternehmensdynastien an.

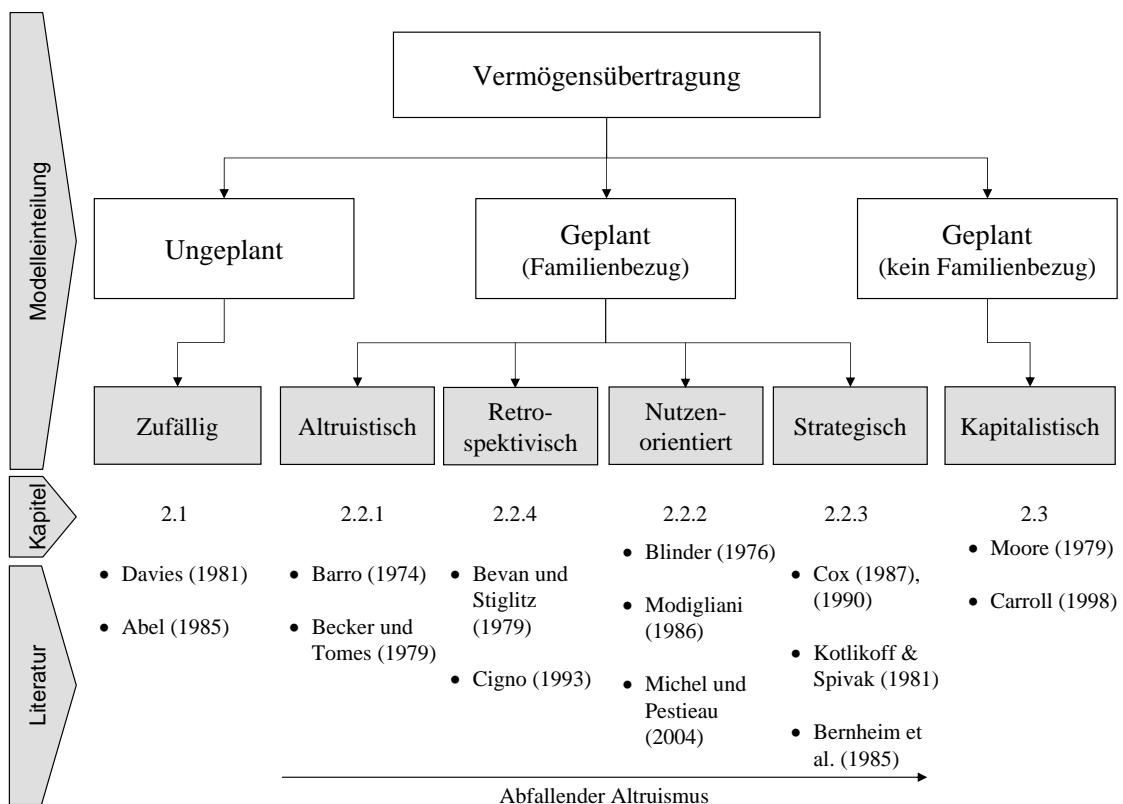
Bereits zu Zeiten Keynes, Anfang der 1930er Jahre, als Studien über das nationale Sparverhalten erstmals breites Interesse fanden, bildeten sich indirekt zwei grundlegende Motive heraus. Obwohl zunächst nicht betrachtet wurde, welche Beweggründe Individuen dazu veranlassen, Vermögen zu bilden - sei es um Einkommen zu steigern, Macht auszubauen oder für die Nachwelt zu sorgen - so erkannte man doch, dass die Akkumulation von Kapital letztendlich zu einer Vererbung großer Teile dieses Vermögens führt.⁶ So wird ein kapitalistisch geprägtes Sparmotiv erklärt, das ausschließlich in wohlhabenden Bevölkerungsschichten anzutreffen ist und zur Erlangung von Prestige, Macht und Kontrolle eingesetzt wird. Ein anderes Motiv wird den finanziell schwächeren Bevölkerungsgruppen zugeschrieben. Diese können ihre geringen Ersparnisse lediglich dazu nutzen, ihr Leben im Ruhestand zu finanzieren und so das Vermögen bis zum Lebensende sukzessive abzubauen. Der Lebenszyklustheorie folgend werden dabei finanzielle Mittel aus Lebensabschnitten mit hohem Einkommen in solche mit geringem Einkommen übertragen, um ein möglichst konstantes Konsumniveau beizubehalten. Hinterlassenschaften sind in diesem Falle, wenn sie überhaupt entstehen, ungeplant und eher zufällig. Die Unterscheidung dieser beiden Erbschaftsmotive ist gleichzeitig ein Zwei-Klassen-Modell mit den "ewigen Sparern" der Oberschicht auf der einen und den reinen "Stundenlöhnnern" der Arbeiterklasse auf der anderen Seite.

⁶ Für einen historischen Abriss siehe Modigliani (1988, S. 1f.).

Erst in den 1970er Jahren wurde durch die Untersuchungen der Familienökonomik dieses an Klassen orientierte Bild erneuert, indem man zusätzlich auch familiär motivierte, geplante Transfermotive zwischen den Generationen erkannte und diese in Modelle integrierte. Unter ihnen kristallisierten sich in der Literatur recht schnell zwei Hauptmotive heraus - der Altruismus und das von Eigeninteressen genährte Austauschmotiv.⁷

Die Vielzahl verschiedener Motive hat in den letzten Jahrzehnten zu einem Flickenteppich unterschiedlichster Erbschaftsmodelle geführt. Abbildung 2.1 gibt einen Überblick über jene Vererbungsmotive, die sich in der aktuellen Literatur durchgesetzt haben und die im Folgenden behandelt werden sollen. Dazu nennt sie die grundlegenden Quellen ihrer wissenschaftlichen Weiterentwicklung und gibt einen kurzen Abriss zum Aufbau dieses Kapitels.

Abbildung 2.1: Überblick über die Vererbungsmotive



Um die Eigenschaften der verschiedenen Motive genauer darzustellen, wird im Folgenden ein Zwei-Perioden-Modell überlappender Generationen eingeführt, das die jeweiligen Unterschiede formal erläutern soll. Demnach leben identische Individuen genau zwei Perioden, wobei sie in beiden Perioden konsumieren, aber lediglich in der ersten arbeiten. Durch ihre Arbeit erzielen sie ein vom Arbeitseinsatz unabhängiges Nettoeinkommen ω_t , zu dem sie zusätzlich, ebenfalls in der ersten Periode, eine Erb-

⁷ Vgl. Arrondel und Masson (2006, S. 6ff.).

schaft I_t erhalten. Die Individuen werden ihr gesamtes Vermögen für ihren Konsum c_t und c_{t+1} in beiden Perioden nutzen und den Rest als Erbschaft b_t an ihre Nachkommen weitergeben. Für ihre Ersparnisse, die entweder für Konsum in der zweiten Periode oder für Erbschaften eingesetzt werden, erhalten sie Nettozinsen in Höhe von r_{t+1} . Mit Ausnahme ungeplanter Hinterlassenschaften, stiftet es ihnen Nutzen, Vermögen an zukünftige Generationen zu übertragen.⁸ In Periode t maximieren die Individuen somit ihre Nutzenfunktion über beide Perioden

$$\max U_t = u(c_t, c_{t+1}, b_t), \quad (2.1)$$

unter folgender Budgetbedingung:

$$\omega_t + I_t = c_t + \frac{c_{t+1} + b_t}{1 + r_{t+1}}. \quad (2.2)$$

Es gilt $\partial u(\cdot)/\partial c > 0$ und $\partial u'(\cdot)/\partial c < 0$, ebenso wie $\partial u(\cdot)/\partial b > 0$ und $\partial u'(\cdot)/\partial b < 0$. Da sich die unterschiedlichen Vererbungsmotive in der jeweiligen Nutzenfunktion der Individuen niederschlagen, sollen diese im Folgenden genauer analysiert werden.

2.1 Ungeplante Vererbung

Auch wenn nicht der Wunsch besteht, den Nachkommen ein gewisses Vermögen zu hinterlassen, können verschiedene Gründe dazu führen, dass Individuen nicht in der Lage sind, ihr erspartes Vermögen vollständig zu konsumieren.

Dies kann darin begründet sein, dass die Individuen, aufgrund unvollkommener Kapitalmärkte, das während des Arbeitslebens gebildete Vermögen in Form regelmäßiger Rentenzahlungen nicht bis zum Lebensende anlegen können und dies vielfach auch gar nicht wollen. Sie fürchten nicht versicherbare Altersrisiken und treffen daher Vorsorgeersparnisse, um sich auf unerwartet hohe Ausgaben, wie Krankheitskosten, vorzubereiten. Meist sind solche Ersparnisse aufgrund von Risikoaversion vieler Individuen zu hoch, so dass sie im Todesfall zu unbeabsichtigten Erbschaften führen.⁹

Eine weitere Ursache findet sich in der Tatsache, dass Unsicherheit über die eigene Lebensdauer herrscht und Individuen den Konsum ihres ersparten Vermögens nur unzureichend planen können. Dies führt dazu, dass sie ihre Vorsorgeersparnisse weiter erhöhen. Würden sie sich bei ihrer Vermögensplanung lediglich an der durchschnittlichen Lebenserwartung orientieren, hätten sie bei Überschreitung des Durchschnittsalters jegliche Vermögensreserven aufgebraucht. Daher kommt es nicht nur bei frühzeitigen Todesfällen, sondern bei Individuen jeden Lebensalters, auch bei überdurchschnittlich alten Personen, zu ungeplanten Hinterlassenschaften. Lediglich die Höhe des Nachlasses ist abhängig vom Lebensalter.¹⁰

Während in einem einfachen Lebenszyklusmodell angenommen wird, dass Personen im Ruhestand ihr angespartes Vermögen, welches am Ende ihrer aktiven Ar-

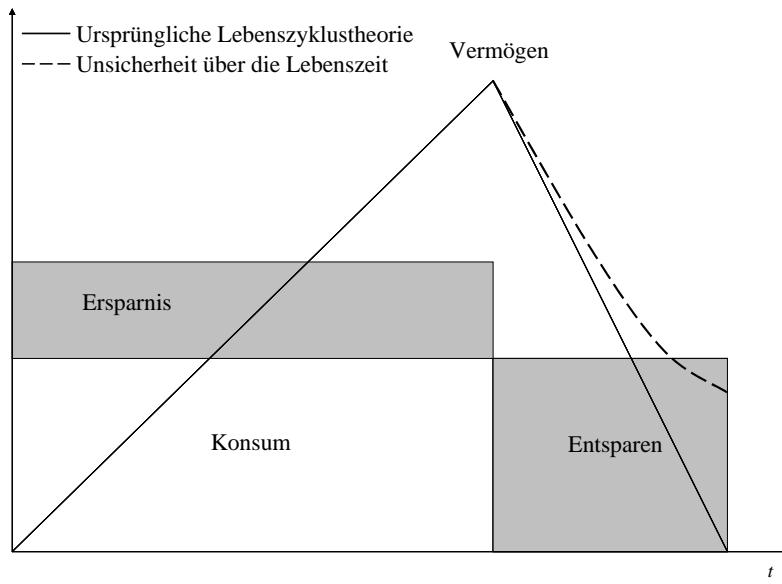
⁸ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1112f.).

⁹ Vgl. Masson und Pestieau (1997, S. 60f.).

¹⁰ Vgl. Abel (1985, S. 778f.).

beitszeit seinen Höchststand aufweist, kontinuierlich abbauen, zeigt Davies (1981), dass die Unsicherheit über das Lebensalter zu einer Einschränkung des Konsums im Ruhestand führt (Abbildung 2.2). Dieser Effekt nimmt mit steigendem Alter noch zu, so dass der Vermögensbestand demnach deutlich weniger entspart wird, als im herkömmlichen Lebenszyklusmodell angenommen.¹¹

Abbildung 2.2: Das Lebenszyklusmodell



Quelle: In Anlehnung an Sexauer (2005), S.2.

Zur formalen Darstellung ungeplanter Transfers wird der Gesamtnutzen der Erblasser lediglich durch den eigenen Konsum determiniert. Einen Nutzen aus der Erbschaft selbst erzielen sie nicht. Um die Unsicherheit über die Lebensdauer in das Modell einzubeziehen, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass alle Individuen mit Gewissheit in der ersten Periode leben, die Überlebenswahrscheinlichkeit bis zum Ende der zweiten Periode hingegen $0 < \theta < 1$ beträgt. Somit ergibt sich für die Nutzenfunktion des Erblassers:

$$U_t = u(c_t) + \theta u(c_{t+1}).$$

Die Eltern werden ihr Optimierungsproblem lösen, indem sie den Nutzen aus ihrem Konsum in beiden Perioden maximieren. Als Budgetbedingungen ergeben sich:

$$\begin{aligned} c_t &= \omega_t - s_t, \\ c_{t+1} &= s_t(1 + r_{t+1}). \end{aligned}$$

¹¹ Vgl. Davies (1981, S. 561ff.).

Dabei kennzeichnet s_t das für den Konsum in Periode zwei gesparte Vermögen. Als Bedingung erster Ordnung erhält man:

$$\frac{\partial u}{\partial c_t} = \theta \frac{\partial u}{\partial c_{t+1}} (1 + r_{t+1}).$$

Sei die Rendite auf das ersparte Kapital aus Vereinfachungsgründen $r_{t+1} = 0$, so zeigt sich, dass Erblasser, die mit Sicherheit nur bis zum Ende der ersten Periode leben ($\theta = 0$), ihr Arbeitseinkommen vollständig konsumieren und kein Vermögen bilden. Leben sie aber mit Gewissheit bis zum Ende der zweiten Periode ($\theta = 1$), wird er in der ersten nur eine Hälfte seines Einkommens konsumieren und die andere für den zukünftigen Konsum aufsparen. Zwischen diesen Extremfällen ist eine genaue Vermögensplanung nicht mehr möglich, so dass es durch die Bildung von Vorsorgeersparnissen nahezu immer zu einer Erbschaft kommt, die sich dann gleichmäßig auf die Erben verteilen.

Mit steigender Überlebenswahrscheinlichkeit nehmen die Vorsorgeersparnisse eines Individuums zu, da das Risiko steigt, im Alter finanzielle Mittel zu benötigen. Daher werden die Hinterlassenschaften von Personen mit höherer Lebenserwartung bei vorzeitigem Tode entsprechend größer ausfallen.¹²

2.2 Geplante Vererbung

Die Motive geplanter, familiärer Vermögenstransfers können in vier Kategorien - den Altruismus, die Retrospektive, den Paternalismus und das strategische Austauschverhalten - unterschieden werden. Dabei ist der reine Altruismus, mit der ausschließlichen Sorge der Eltern um ihre Kinder, das eine Extrem und die strategische Vererbung, als ein Handeln um Leistung und Gegenleistung eigennütziger Eltern mit ihren Kindern, das andere. Im Folgenden werden die reinen Ausprägungen der genannten Motive dargestellt, obgleich auch Mischformen denkbar sind.

2.2.1 Altruistische Vererbung

Das Motiv des Altruismus geht zurück auf die Modelle von Barro (1974) und Becker und Tomes (1979) und ist wohl das bekannteste der Vererbungsmotive. Gemäß dieses Ansatzes sind Eltern uneigennützig um den Fortbestand ihrer Nachkommen und somit um deren zukünftiges Vermögen und Wohlergehen besorgt. Sie berücksichtigen in ihrem Nutzenkalkül daher nicht nur ihren eigenen Konsum, sondern auch das Nutzenniveau ihrer Kinder.

¹² Dieses Phänomen impliziert, dass eine Förderung der Überlebenswahrscheinlichkeit den Wert der Erbschaften in der Gesellschaft erhöhen würde. In der Summe werden aber zwei gegenläufige Prozesse ausgelöst, die diese Vermutung widerlegen. Einerseits ist im Falle eines frühzeitigen Todes das Erbe zwar wertmäßig höher. Andererseits aber ist der Anteil jener Personen, die bis zum Ende der zweiten Periode leben und ihre eigenen Erspartisse konsumieren, größer und damit fallen seltener Erbschaften an. Diese beiden Effekte schwächen sich somit gegenseitig ab, lassen aber darauf schließen, dass es in einer Ökonomie, die von ungeplanten Erbschaften geprägt ist, eine Überlebenswahrscheinlichkeit θ zwischen beiden Extremwerten geben wird, für die der Gesamtwert des in der Gesellschaft vererbten Vermögens ein Maximum annimmt. Vgl. Sexauer (2004, S. 37).

Innerhalb dynastisch motivierter Familien versuchen die Eltern durch unterschiedlich hohe Erbschaften, das Vermögen ihrer Nachkommen auszugleichen und so die Stabilität innerhalb der Dynastie zu erhöhen. Kinder mit höherem eigenen Einkommen erhalten daher ein geringeres Erbe als weniger vermögende Geschwister.¹³

Formal geht somit neben dem eigenen Nutzen aus Konsum in beiden Perioden c_p zusätzlich der Nutzen der Kinder U_{t+1} , mit dem jeweiligen Maß an Altruismus γ gewichtet, in das Nutzenkalkül der Erblasser ein, so dass

$$U_t = u_p(c_p) + \gamma U_{t+1}$$

mit $0 < \gamma \leq 1$. Sind nicht nur die Eltern, sondern die ganze Dynastie altruistisch geprägt, so setzt sich dieser Prozess von Generation zu Generation fort, so dass indirekt der Wohlstand aller zukünftigen Generationen einer Dynastie berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang wird auch von einem unendlichen Planungshorizont der Erblasser gesprochen.¹⁴ Das Modell der Lebenszyklustheorie kann daher durch Rekursion erweitert und der Nutzen des Individuums der Periode t auch folgendermaßen dargestellt werden:

$$U_t = \sum_{s=0}^{\infty} \gamma^s U_{t+s}. \quad (2.3)$$

Das Maß an Altruismus nimmt in allen Fällen $\gamma < 1$ von Generation zu Generation ab, da die familiäre Bindung und damit die altruistische Verpflichtung der Individuen der Periode t mit der wachsenden Entfernung der Nachkommen immer geringer wird.

Im Folgenden wird nun lediglich der Vererbungsaspekt der Eltern betrachtet. In diesem Zusammenhang wird davon abstrahiert, dass die Eltern möglicherweise selbst eine Erbschaft erhalten haben, oder die Kinder am Ende ihrer Lebenszeit ebenfalls Vermögen an ihre eigenen Nachkommen hinterlassen könnten. So ergibt sich für die Budgetbedingung beider:

$$\text{Eltern: } c_p = \omega_p - b_t,$$

$$\text{Kinder: } c_k = \omega_k + (1 + r_{t+1})I_{t+1},$$

mit ω_p definiert als das Einkommen der Eltern und ω_k als jenes der Kinder. Angenommen sei zudem, dass der Wert des vererbten Vermögens b_t äquivalent ist zum Gesamtwert des Erbes der Kinder I_{t+1} . Als Bedingungen erster Ordnung erhält man somit für die Vererbungentscheidung der Eltern:

$$\frac{\partial u_p}{\partial c_p} = \gamma \frac{\partial u_k}{\partial c_k} (1 + r_{t+1}).$$

Unter der vereinfachenden Annahme, dass der Zinssatz $r_{t+1} = 0$ ist, passen die Eltern die Höhe der an die Kinder fließenden Transfers so an, dass der eigene Grenznutzen aus Konsum dem mit dem Altruismusfaktor γ gewichteten Grenznutzen der Kinder aus Konsum entspricht. Bei einer hundertprozentigen Ausprägung des Altruismus

¹³ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1111) und Reil-Held (2002, S. 116f.).

¹⁴ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1113f.).

$(\gamma = 1)$ erwächst den Eltern Nutzen aus der Vererbung, der äquivalent zum Nutzen ihrer Kinder aus Konsum ist.

Altruistisch motivierte Vererbungen lösen zusätzlich verschiedene charakteristische Phänomene aus. So hat Becker (1974) das so genannte *Rotten-Kid-Theorem* entwickelt, nach welchem die Transfers der Eltern eine disziplinierende Wirkung auf das Verhalten ihrer Kinder haben. Alle Familienangehörigen haben durch die ausstehenden Erbschaften indirekt einen Anreiz, sich optimal zu verhalten. Da die Eltern die verfügbaren Ressourcen auf ihre Kinder aufteilen, ist es auch im Interesse eines völlig egoistischen Familienmitglieds, zur Erhöhung des Gesamteinkommens des Haushalts beizutragen. Jegliches Abweichen, welches das Gesamteinkommen der Familie verringert, würde dazu führen, dass die Familie nur noch ein geringeres Nutzenniveau erreichen kann, wodurch auch die Erbschaft der Kinder sinkt.

Ein zweites Phänomen ist unter dem Begriff des *Samariterdilemmas* bekannt. Dabei wird der Ansatz nach Becker dahingehend erweitert, dass sich die Nachkommen nicht immer, wie oben erläutert, optimal verhalten. Es beschreibt vielmehr eine Anreizproblematik, die dazu führen kann, dass Kinder selbst nur geringe Ersparnisse bilden, um im Gegenzug von den Eltern höhere Transferzahlungen zu erhalten.

Als weitere Besonderheit des altruistischen Ansatzes hebt Barro (1974) zudem das Auftreten der *ricardianischen Äquivalenz* hervor. Gemäß dieses Phänomens ist die Finanzierung von Staatsausgaben sowohl über Steuereinnahmen als auch durch eine Verschuldungspolitik als gleichwertig anzusehen. Vorausschauende, dynastisch motivierte Eltern werden dabei allerdings die durch Staatsschulden finanzierten Steuerersparnisse nicht selbst konsumieren, sondern diese an ihre Kinder weitergeben. Sie wissen, dass die Schulden des Staates in der Zukunft auf Kosten ihrer Nachkommen gedeckt werden müssen und passen ihr Verhalten dementsprechend an.¹⁵ Altruistische Eltern werden die intergenerationale Umverteilung des Staates also immer durch passende Vererbungsstrategien kompensieren.¹⁶

Reiner Altruismus führt somit typischerweise dazu, dass die Individuen ihr Vermögen gemäß der Bedürfnisse ihrer Nachkommen optimal verteilen. Ihr Bestreben ist es, die durchaus unterschiedlichen Einkommensverhältnisse ihrer Kinder auszugleichen und so den akkumulierten Wohlstand der Dynastie zu maximieren.

2.2.2 Nutzenorientierte Vererbung - Paternalismus

Paternalistisch motivierte Vererbungen sind der altruistischen Vorstellung sehr ähnlich. So bezeichnen Abel und Warshawsky (1988) den Paternalismus als reduzierte Ausprägung des Altruismus, da Eltern auch hier bewusst ein Vermögen aufzubauen, um es ihren Kindern zu hinterlassen ohne dabei Forderungen an diese zu stellen. Die Höhe des Erbes wird allerdings nicht von den Präferenzen der Kinder bestimmt. Es ist für die Eltern völlig unerheblich, ob und welche Kinder eine Unterstützung benötigen. Nicht die Aufteilung des Erbes ist relevant, sondern der Gesamtwert, der vererbt wird, spendet den Eltern ein "gutes Gefühl des Gebens" - einen Nutzen, den sie aus dem Wert der Hinterlassenschaft selbst erlangen.¹⁷ Somit werden die

¹⁵ Vgl. Sexauer (2004, S. 41f.).

¹⁶ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1111).

¹⁷ In der englischsprachigen Literatur ist dafür der Begriff "*Joy of Giving*" geprägt worden.

Erbschaften gleichmäßig auf alle Nachkommen verteilt, eine ausgleichende Umverteilung wie im Altruismus ist für die paternalistischen Erblasser uninteressant.¹⁸ Für die Nutzenfunktion der Eltern U_t ergibt sich damit:

$$U_t = u(c_p) + \nu(b_t).$$

Der Konsum in beiden Perioden c_p , sowie der Nachlass b_t , erhöhen den Nutzen der Erblasser gleichermaßen. Unter der Annahme, dass die Eltern zu Lebzeiten selbst keine Erbschaften erhalten haben, ergibt sich für ihre Budgetbedingung:

$$\omega_t = c_p + b_t,$$

und so gilt für die Bedingung erster Ordnung:

$$\frac{\partial u}{\partial c_p} = \frac{\partial \nu}{\partial b_t}.$$

Die Eltern wählen die Höhe der an die Kinder fließenden Transfers b_t so aus, dass der eigene Grenznutzen aus Konsum äquivalent zum Grenznutzen ist, den sie selbst aus der Höhe der Hinterlassenschaft erzielen. Da Vererbungen für die Eltern ein Äquivalent zu einem Konsumgut darstellen, wird der Paternalismus auch als *bequest-as-consumption*-Modell bezeichnet.

Obwohl er dem Modell des Altruismus sehr ähnlich ist, sind die paternalistischen Aussagen nicht so strikt. Die Eltern versuchen nicht die Vermögensverhältnisse ihrer Kinder auszugleichen und auch die ricardianische Äquivalenz greift nicht mehr. Allgemein sind paternalistische Erblasser weitaus weniger am Wohlergehen der Erben und viel mehr an eigenen Bedürfnissen interessiert als altruistische Individuen.

2.2.3 Strategische Vererbung - Austauschbezogene Motivation

Schon früh gab es in traditionellen Gesellschaften austauschbezogene Vermögenstransfers zwischen den Generationen. Sie erstreckten sich darauf, die eigenen Kinder bis zur Selbstständigkeit zu versorgen und ihnen in der Regel ein bestimmtes Erbe zu hinterlassen. Im Gegenzug traten die Kinder für die Eltern ein, wenn diese aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen versorgt werden mussten. Die reine Form der austauschbezogenen Vererbung, die keine direkten Bedingungen an die Erziehung der Kinder und zukünftige Hinterlassenschaften knüpft, lässt sich heute jedoch lediglich noch in traditionellen Familien ländlicher Regionen oder in Entwicklungsländern vorfinden. Hier bildet die Familie eine Form der Risikogemeinschaft, in der sich die Mitglieder gegenseitig absichern.¹⁹

In modernen Familien ist dieser Austausch nicht mehr selbstverständlich, so dass Eltern ihr erspartes Vermögen bewusst dazu nutzen, ihre Wünsche gegenüber ihren Kindern durchzusetzen. Zusätzlich zum reinen Austausch kommt damit ein strategisches Motiv ins Spiel. Die Eltern erlangen neben ihrem eigenen Konsum zusätzlichen Nutzen aus den Leistungen, die ihre Kinder für sie erbringen. Während ihrer Be-

¹⁸ Vgl. Masson und Pestieau (1997, S. 67).

¹⁹ Vgl. Kotlikoff und Spivak (1981, S.).

rufstätigkeit haben die Eltern ein bestimmtes Vermögen aufgebaut, das sie nun im Ruhestand konsumieren oder alternativ an ihre Kinder vererben können. Dabei wird die Vererbung an die von den Kindern erbrachte Aufmerksamkeit gekoppelt. Der Ablauf der Verhandlungen zwischen Eltern und Kindern kann in Form eines strategischen Spiels dargestellt werden. Die Eltern setzen dazu den Vermögenswert fest, den sie zu vererben gedenken, und wie sie diesen je nach Aufmerksamkeit auf ihre Nachkommen aufteilen wollen.²⁰ Jedes Kind möchte natürlich ein möglichst hohes Erbe erhalten, doch verursacht ihnen die Zeit, die sie für ihre Eltern aufbringen auch Kosten in Höhe entgangener Arbeits- oder Freizeit. Sie werden somit Kosten und Nutzen des Erbes abwägen und den Eltern jenes Maß an Aufmerksamkeit schenken, das ihren eigenen Nutzen maximiert.²¹ Anders als bei den vorherigen Vererbungsmotiven sind es hier nicht die Erblasser, sondern die Kinder selbst, die über die Aufteilung des Erbes entscheiden.²²

So maximieren die Eltern die folgende Nutzenfunktion gemäß ihres eigenen Konsums über beide Perioden c_p und der im Ruhestand von ihren Kindern erhaltenen Aufmerksamkeit a_{t+1} :

$$U_t = u(c_p) + \nu(a_{t+1}).$$

Wird auch im Falle der strategischen Vererbungen von eigenen Erbschaften der Eltern und künftigen Hinterlassenschaften der Kinder abstrahiert, so ergibt sich für die Budgetrestriktionen beider:

$$\begin{aligned} \text{Eltern: } \omega_p &= c_p + p_{t+1}^a a_{t+1}, \\ \text{Kinder: } \omega_k &+ (1 + r_{t+1}) I_{t+1} = c_k. \end{aligned}$$

Dabei beschreibt p_{t+1}^a jenen Preis, zu dem die Eltern ihre Kinder für das Aufbringen einer Einheit an Aufmerksamkeit - beispielsweise einer Stunde - entlohen müssen. Dieser Preis entspricht den Kosten, die den Kindern in Form einer entgangenen Einheit an Arbeits- oder Freizeit entstehen. Der Wert der Erbschaft I_{t+1} ist daher Entgelt für die geleistete Aufmerksamkeit. Als Bedingungen erster Ordnung ergibt sich dann:

$$\frac{\partial u}{\partial c_p} p_{t+1}^a = \frac{\partial \nu}{\partial a_{t+1}} (1 + r_{t+1}).$$

Unter der Annahme, dass der Zinssatz $1 + r_{t+1} = 0$ ist, wählen die Eltern den Wert jenes Vermögens, das sie an ihre Kinder hinterlassen wollen, so aus, dass ihr Grenznutzen aus Konsum multipliziert mit dem Preis für die Aufmerksamkeit jenem Grenznutzen entspricht, den sie aus der Aufmerksamkeit ihrer Kinder erzielen.

²⁰ Das zu vererbende Vermögen wird somit nicht gleichmäßig auf die Nachkommen verteilt, sondern ausschließlich daran festgemacht, was jeder Einzelne zu Lebzeiten der Eltern zu leisten bereit ist.

²¹ Vgl. Bernheim, Shleifer und Summers (1985, S. 1048-1054).

²² Allerdings bleibt zu beachten, dass es letztendlich die Eltern sind, die ihre Kinder gegeneinander ausspielen und mit Enterbung drohen können. Sie sind damit im Stande den größtmöglichen Gewinn für sich selbst zu erzielen. Vgl. Masson und Pestieau (1997, S. 68-71) und Cremer und Pestieau (2006, S. 1111).

2.2.4 Retrospektive Vererbung

Das Motiv der Retrospektive vereint eine Reihe bekannter Eigenschaften verschiedener Modelle. Dabei ist die Vererbung in gewissem Maße altruistisch motiviert, allerdings in abgeschwächter Form, so dass oftmals auch von *ad hoc* Altruismus²³ die Rede ist. Unvollständige Informationen und Unsicherheit über die Zukunft führen dazu, dass sich die Eltern bezüglich des Wertes ihrer Hinterlassenschaft daran orientieren, was sie selbst einmal von ihren eigenen Eltern geerbt haben.

Um diesen Wiederholungseffekt formal darstellen zu können, wird das bisher erläuterte Zwei-Perioden-Modell gemäß Cigno (1993) auf drei Generationen und Perioden erweitert. Dabei werden keine Hinterlassenschaften sondern Transferzahlungen T_t lebender Individuen betrachtet. Die in Periode t geborenen Individuen erzielen Nutzen aus Konsum c_t^i der Perioden $i = 1, 2, 3$ gemäß

$$U_t = u(c_t^1, c_t^2, c_t^3).$$

Die Individuen arbeiten lediglich in der zweiten Periode ihres Lebens und erzielen damit ein Einkommen ω_t , um ihren eigenen Konsum, den ihrer Kinder T_t^k und ihrer Eltern T_t^p zu finanzieren. In der ersten Periode, der Kindheit, sind sie auf die finanzielle Hilfe T_{t-1}^k ihrer eigenen Eltern angewiesen. In der dritten Periode, dem Ruhestand, müssen sie entweder von ihren mit r_{t+1} verzinsten Ersparnissen s_t leben oder wiederum auf finanzielle Unterstützung T_{t+1}^p hoffen, diesmal von ihren erwachsenen Kindern. Somit ergibt sich für die Budgetrestriktionen der einzelnen Perioden:

$$\begin{aligned} c_t^1 &= T_{t-1}^k, \\ c_t^2 + T_t^k \eta_t + T_t^p + s_t &= \omega_t, \\ c_t^3 &= T_{t+1}^p \eta_t + r_{t+1} s_t, \end{aligned}$$

mit η_t als Anzahl der Nachkommen. In ihrer beruflichen aktiven Zeit $t = 2$ sind sie mit dem Problem konfrontiert, wie viel Aufmerksamkeit in Form von Transferleistungen, sie ihren Eltern schenken sollen. Ihre eigenen Kinder werden ihr Verhalten als Vorbild ansehen und dieses in der nächsten Periode imitieren. Daher müssen sie ihren aktuellen Nutzenverlust durch entgangene Arbeits- und Freizeit gegen die zu erwartende Nutzensteigerung durch die zukünftige Aufmerksamkeit ihrer eigenen Kinder abwägen. Kümmern sie sich unzureichend um ihre Eltern, werden auch ihre Kinder nur wenig Aufmerksamkeit für sie aufbringen. Die Transferzahlungen werden somit nicht frei gewählt, sondern sind indirekt bereits durch eine Familiennorm bestimmt, die sich von einer Generation zu nächsten fortsetzt.²⁴ Als Bedingung erster Ordnung ergibt sich somit:

$$\frac{\partial u / \partial c_t^2}{\partial u / \partial c_t^3} = \frac{T_{t+1}^p}{T_t^k} = \xi_{t+1}.$$

²³ Vgl. Reil-Held (2002, S. 117).

²⁴ Vgl. Sexauer (2004, S. 46ff.).

Der Ausdruck $\frac{T_{t+1}^p}{T_t^k} = \xi_{t+1}$ kann dabei als Zinssatz für intrafamiliäre Kredite verstanden werden. Er determiniert, wie viel die Eltern für die an ihre Kinder gegebenen Leistungen im Ruhestand zurückerhalten.²⁵

Vermögensübertragungen eines retrospektivisch motivierten Individuums in Form von Hinterlassenschaften sind dabei vergleichbar zu den oben dargestellten Transfers zu Lebzeiten. Allerdings geht es hier nicht darum, dass die Eltern im Alter verzinst Transfers von ihren Kindern als Gegenleistung für gezahlte Vermögenswerte erhalten. Vielmehr richten sich die Individuen, geprägt durch die Familiennorm, daran aus, ein ähnliches Vermögen an ihre eigenen Nachkommen weiterzugeben, das sie selbst einmal von ihren Eltern erhalten haben.

Eine formale Darstellung retrospektivisch motivierter Hinterlassenschaften wurde in der Literatur bisher kaum behandelt. Ihre grundlegenden Implikationen weichen jedoch nicht allzu stark von den zuvor betrachteten strategischen Transfers ab. Auch hier hinterlassen die Eltern ihren Kindern ein bestimmtes Vermögen im Austausch für erhaltene Leistungen. Diese werden im Fall der Retrospektive jedoch nicht durch die Pflegeleistung der Nachkommen, sondern von der vorangegangenen Elterngeneration in Form von Hinterlassenschaften erbracht. Da es sich bei beiden Motiven um ein Geben und Nehmen über die Generationen hinweg handelt, werden sie für die Effizienzbetrachtung des nächsten Kapitels in unter dem Begriff "Wechselseitige Transfers" zusammengefasst.²⁶

2.3 Kapitalistische Vererbung

Das Motiv der so genannten kapitalistischen oder unternehmerischen Vererbung betrifft als einziges Vererbungsmotiv lediglich die Gesellschaftsschicht hochvermögender Individuen.²⁷ Dabei handelt es sich um Vermögensbeträge, die so groß sind, dass sie nicht in einer einzigen Lebenszeit konsumiert werden können und damit eine Eingendynamik aufbauen, die außerhalb der Kontrolle des Besitzers liegt. Personen, die über solche Vermögensdimensionen verfügen, haben, auch wenn sie sich nicht für Familienbelange interessieren, keine andere Möglichkeit, als den größten Teil ihres Vermögens zu vererben. Zudem haben Individuen mit derartigen Vermögenswerten in der Regel das Bedürfnis, eine unsterbliche Spur ihrer selbst in Form einer Stiftung oder eines Unternehmensimperiums zurückzulassen. Die nachfolgenden Generationen werden somit nicht aus Altruismus beerbt, sondern als notwendige Mittel und Wege für den Fortbestand der finanziellen oder industriellen Dynastie verstanden.²⁸

Dieses Vererbungsmotiv wird in der bisherigen Literatur kaum behandelt. Lediglich Carroll (1998) griff die Untersuchung kapitalistischer Erbschaften auf, indem

²⁵ Ist der Zinssatz auf dem Kapitalmarkt r höher als der familiäre Zinssatz ξ , so wäre eine Entscheidung gegen Kinder und für eine Altersversorgung über Anlagen am Kapitalmarkt empfehlenswert. Vgl. Laferrère (2000, S. 216f.).

²⁶ Vgl. Masson und Pestieau (1997, S. 68).

²⁷ Individuen beginnen erst ab einem gewissen, ausreichend hohen, Vermögenswert, dauerhaft Kapital zu akkumulieren, so dass die Sparquote auf das Anfangsvermögen gerechnet stetig zunimmt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die Individuen kapitalistisch motivierte Hinterlassenschaften bilden.

²⁸ Vgl. Masson und Pestieau (1997, S. 71f.).

er das Vermögen direkt in die Nutzenfunktion des Erblassers integrierte.²⁹ Es wird angenommen, dass kapitalistisch motivierte Individuen zusätzlich zu ihrem Nutzen aus Konsum auch einen Nutzen aus dem Vermögenswert A_{t+1} am Ende ihres Lebens erlangen. Damit ergibt sich für kapitalistisch motivierte Individuen folgende Nutzenfunktion:

$$U_t = u(c_p) + \nu(A_{t+1}).$$

Als Nebenbedingung für das Vermögen gilt:

$$A_{t+1} = A_t - c_p.$$

Für die Bedingung erster Ordnung ergibt sich dann:

$$\frac{\partial u}{\partial c_p} = \frac{\partial \nu}{\partial A_{t+1}}.$$

In diesem Fall werden Individuen also jenen Vermögenswert hinterlassen, bei dem ihr Grenznutzen aus Konsum gleich dem Grenznutzen aus dem Vermögensbestand am Ende der Lebenszeit ist.

In den folgenden Kapiteln wird von dem Aspekt kapitalistischer Vererbungen aufgrund mangelnder wissenschaftlicher Untersuchungen abstrahiert. Doch ist zu beachten, dass die Hinterlassenschaften der reichsten Familien, die in vielen Ländern oftmals ein Viertel des Gesamtvermögens auf sich vereinen,³⁰ den größten Anteil am Gesamtsteueraufkommen aus Erbschaften bzw. Vermögenstransfers allgemein bilden. Aufgrund dieses großen Gewichts besteht für die Entwicklung eines optimalen Erbschaftsteuersystems für die Zukunft auf diesem Gebiet sicherlich noch erheblicher Forschungsbedarf.

²⁹ Diese Vorgehensweise wurde von Davies und Shorrocks (2000) als inadäquat kritisiert, sollte als erste Annäherung aber zulässig sein, um die grundlegenden Implikationen darzustellen.

³⁰ Vgl. Sexauer (2004, S. 49).

3 Optimale Besteuerung von Vermögenstransfers

Welches Steuersystem im Allgemeinen für eine Gesellschaft optimal ist, hängt maßgeblich von den bestehenden Wertvorstellungen ab. Durch sie werden die normativen Kriterien - die Ziele, die eine Gesellschaft mit der Erhebung einer Steuer verfolgt - determiniert. In westlichen Nationen wird dabei die Aufgabe des Staates durch die Forderung nach einem effizienten und gerechten Steuersystem geprägt. Als effizient gilt ein Steuersystem dann, wenn individuelle Entscheidungen und Verhaltensweisen der Besteuerten nicht verzerrt und Fehlanreize vermieden werden. Die Forderung nach einem gerechten Steuersystem bezieht sich hingegen auf eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung.

Die Steuererhebung ermöglicht dem Staat, einen bestimmten Bedarf an öffentlichen Ausgaben zu decken. Dazu stehen ihm in der Theorie verschiedene Besteuerungsarten zur Verfügung: Pauschalsteuern, Mengensteuern oder Ad-Valorem-Steuern. Während erstere für die Individuen unumgänglich sind und damit unverzerrnd wirken, sind bei den beiden anderen Formen durchaus Verhaltensänderungen der Besteuerten zu erwarten.³¹ In der Realität ist es dem Staat meist nicht möglich die theoretisch optimale Lösung - die so genannte *First-best-Lösung* - in Form unverzerrnder Steuern zu erreichen. Er muss sich vielmehr mit *Second-best-Lösungen* zufrieden geben, da Verzerrungen in der Regel nicht vollständig eliminiert werden können.³² Aus diesem Grund wird im Verlaufe dieses Kapitels die optimale Struktur verzerrnder Erbschaftsteuern vorgestellt. Um jedoch ein solches Second-best-Steuersystem ableiten zu können, müssen die möglichen Ausweichreaktionen der Individuen auf die Erhebung einer Steuer bekannt sein.³³ Bevor daher genauer auf die normativen Kriterien der Erbschaftsteuer eingegangen wird, soll zunächst eine positive Analyse die Anreizwirkungen der Besteuerung von Hinterlassenschaften betrachten.

3.1 Folgen der Besteuerung von Vermögenstransfers

Für den Staat ist es im Zuge einer Besteuerung wichtig, die potenziellen Reaktionen der privaten Entscheidungsträger zu kennen, um sein Steuersystem bestmöglich auszurichten. So kann die Besteuerung von Erbschaften, ähnlich einer Steuer auf Kapitaleinkünfte, sowohl hinsichtlich ihres Einflusses auf die Sparentscheidung der Individuen, als auch auf bestimmte Ausweichreaktionen untersucht werden. Abhängig von den verschiedenen Vererbungsmotiven können diese durchaus unterschiedlich ausfallen.

³¹ Zudem kann der Steuersatz proportional, progressiv oder degressiv ausfallen. Aus Gerechtigkeitsspekten wird ein progressiver Steuersatz bevorzugt, während es aus der Effizienzperspektive optimal wäre, einen proportionalen Steuersatz zu wählen, durch den das Verhalten der Individuen weitaus weniger verzerrt wird.

³² Eine Second-best-Lösung ist zu wählen, sofern bereits *eine* unveränderliche Verzerrung vorliegt. Eine Erfüllung einer möglichst großen Anzahl an Effizienzbedingungen ist in diesem Fall nicht mehr zweckmäßig. Der Wohlfahrtsverlust für die Gesellschaft lässt sich dann minimieren, indem der Staat andere Effizienzbedingungen ebenfalls entsprechend verzerrt. Vgl. Wellisch (2000a, S. 120).

³³ Vgl. Wellisch (2000b, S. 89).

3.1.1 Auswirkungen auf Sparverhalten und Kapitalakkumulation

Der Einfluss einer Steuer auf die Ersparnisbildung begründet sich oftmals im Trade-Off zwischen Gegenwarts- und Zukunftskonsum. Wird der zukünftige Konsum beispielsweise durch eine Kapitalbesteuerung teurer, so sinkt die Sparneigung und der gegenwärtige, relativ billigere Konsum steigt. Hinsichtlich der allgemeinen Kapitalbesteuerung ist dieser Effekt in der Literatur vielfach behandelt worden. Eine genaue Beurteilung der Erbschaftsteuer bleibt dabei aber meist unbeachtet. Lediglich Stiglitz (1978), Bernheim (1999) und in Ansätzen auch Gale und Perozek (2000) haben die Auswirkung der Besteuerung von Erbschaften auf die Ersparnisbildung untersucht. Dabei begründet sich der Trade-Off einer Erbschaftsteuer zwischen dem Konsum über die gesamte Lebenszeit und den Ersparnissen für Hinterlassenschaften an die Nachkommen.

Angelehnt an die Wirkungsanalyse der Kapitalertragsteuer, wird die Untersuchung des Einflusses der Erbschaftsteuer in der Regel auf das Verhalten der Erblasser konzentriert.³⁴ In diesem Fall ist das Ergebnis jenem der Kapitalertragsteuer sehr ähnlich. Geplante Vermögensübertragungen werden für die Erblasser bei einer Besteuerung weniger attraktiv, so dass sie den Nachlass zu Gunsten ihres Konsums reduzieren. So konsumieren sie in beiden Perioden relativ mehr und bilden weniger Rücklagen für die Vererbung eines bestimmten Vermögenswertes.³⁵ Es scheint, dass durch eine Steuer auf Hinterlassenschaften die aggregierte, gesamtwirtschaftliche Vermögensbildung und damit die Kapitalakkumulation sinkt.

Dieser Gesamteffekt wird dabei von zwei Teilprozessen ausgelöst. So sinkt durch die Besteuerung von Erbschaften zunächst das erwartete Vermögen der Individuen und führt damit zu einer Verringerung sowohl des gesamten Konsums über die Lebenszeit c_p als auch der Ersparnisse für Hinterlassenschaften b_t . Neben diesem Einkommenseffekt wird zudem ein Substitutionseffekt ausgelöst. Die Erblasser ersetzen die durch die Besteuerung weniger attraktiven Erbschaftsrücklagen durch eine Erhöhung ihres Konsums.

Anders als bei einer Besteuerung allgemeiner Kapitalerträge, wird bei der Erbschaftsteuer jedoch nicht nur das Verhalten der Sparer, sondern auch das der Empfänger beeinflusst, die ihr Verhalten ebenfalls an die durch die Steuer veränderte Situation anpassen. Dabei reagiert die Erbengeneration mit einer Veränderung ihres Arbeitsangebots und ihrer Konsumneigung, was letztlich auch mit einer Erhöhung oder Verringerung ihrer eigenen Ersparnisse einhergeht. Die Reaktionen der Erben und Erblasser sind in der Regel gegenläufig, so dass gesamtwirtschaftliche Auswirkungen auf das Sparverhalten ausschließlich durch die Summe beider Verhaltensänderungen betrachtet werden dürfen.³⁶ Die von Gale und Perozek (2000) ermittelten Ergebnisse sollen im Folgenden, für die einzelnen Erbschaftsmotive getrennt, kurz dargestellt werden.³⁷

³⁴ Vgl. Gale und Slemrod (2001, S. 8).

³⁵ Vgl. Petersen (1993, 287f.).

³⁶ Vgl. Gale und Perozek (2000, S.)

³⁷ Im Folgenden wird von jeglicher Umverteilung der Erbschaftsteuereinnahmen in der Gesellschaft abstrahiert. Öffentliche Transfers führen bei allen Erbschaftsmotiven zu einer geringeren Ersparnisbildung, sowohl in der Generation der Eltern als auch in der der Kinder. Die finanzielle Unterstützung des Staates mindert den Nutzen der Erblasser aus der Hinterlassenschaft und

Ungeplante Vererbung

Da ungeplante Vermögenstransfers ohne ein konkretes Vererbungsmotiv eintreten, bleibt das Sparverhalten der Erblasser von einer Erbschaftsteuer vollkommen unbeeinträchtigt. Die Nachkommen hingegen können durch die Besteuerung, wenn sie mit einer ungeplanten Erbschaft rechnen, nur noch eine geringere Hinterlassenschaft erwarten, so dass sie im Zuge dessen ihre eigenen Ersparnisse erhöhen müssen. Die aggregierte Kapitalakkumulation in der Gesellschaft bleibt somit konstant oder steigt, im Falle der Berücksichtigung der Steuer durch die Nachkommen, sogar an.

Altruismus

Dynastisch geprägte Vererbungen sind durch eine differenzierte Aufteilung der Erbschaft gekennzeichnet, da Eltern versuchen, den Wohlstand ihrer Kinder bestmöglich auszugleichen. Die Kinder werden in der Regel die Höhe der Erbschaft durch ihre Eltern als gegeben ansehen³⁸ und ihren Nutzen gemäß der Wahl ihrer Ersparnishöhe maximieren. Den Eltern wiederum ist die Nutzenfunktion ihrer Kinder bekannt, so dass sie auch wissen, wie sich die Sparentscheidung der Kinder verändert, wenn diese die Erbschaft erhalten. So maximieren die Eltern ihren Nutzen, indem sie die Höhe ihrer eigenen Ersparnisse in der ersten Periode und ihre Transfers in der zweiten Periode optimal festlegen. Die Einführung oder Erhöhung einer Erbschaftsteuer führt dazu, dass die Eltern ihre Ersparnisse reduzieren, die Kinder aber ihre Sparneigung aufgrund geringerer Transfers ihrer Eltern erhöhen müssen. Die Auswirkung auf die Kapitalakkumulation der gesamten Gesellschaft wäre durch die gegenläufigen Reaktionen in diesem Falle ungewiss.

Wechselseitige Vererbung

Im Falle wechselseitiger Vererbung, wirkt die Einführung einer Erbschaftsteuer wie eine Preiserhöhung für die Leistungen ihrer Nachkommen. Die Kinder erhalten von ihren Eltern durch die Erbschaft eine Entlohnung für ihre Aufmerksamkeit, die in der Regel ihrem Lohnsatz entspricht. Somit sind sie indifferent zwischen den Alternativen 'Arbeit' und 'Zeitaufwand für die Eltern'. Um dies auch nach der Steuer weiterhin zu garantieren, muss der Nettoerbschaftswert konstant gehalten und die Erbschaftsteuer somit vollständig von den Eltern getragen werden. Diese werden ihre Ersparnisse gemäß der Preiselastizität ihrer Nachfrage nach Aufmerksamkeit anpassen. Reagieren die Erblasser vollkommen unelastisch auf den Preisanstieg, so müssen sie folglich höhere Rücklagen für die Hinterlassenschaft bilden. Weisen sie hingegen eine elastische Nachfrage auf, die in der Regel wahrscheinlicher ist, werden sie die Aufmerksamkeit ihrer Kinder durch den Konsum anderer Dienstleistungen substituieren. In letzterem Fall werden die Eltern somit ihre Ersparnisse reduzieren, so dass die Erben im Gegenzug ihre jeweiligen Rücklagen, aufgrund geringerer erwarteter Hinterlassenschaften, erhöhen müssen.

reduziert bei den Erben den Anreiz Vorsorgeersparnisse zu bilden. Somit sinkt das Bedürfnis Kapitel zu akkumulieren in beiden Generationen zugunsten des Konsums.

³⁸ Von der möglichen Existenz des Samariterdilemmas wird hier abstrahiert; das Ergebnis würde jedoch ähnlich ausfallen.

Paternalismus³⁹

Bei paternalistischen Erbschaften werden die Eltern ihre Ersparnisse ähnlich wie bei wechselseitigen Transfers abhängig von der Nachfrageelastizität nach dem "guten Gefühl des Gebens" anpassen. Dabei orientieren sie sich in der Regel daran, welcher Betrag nach Steuern bei den Kindern verbleibt.⁴⁰ Ist die Nachfrage daher vollkommen unelastisch, werden sie die zugedachte Erbschaft an die Kinder nahezu unverändert lassen und ihre Ersparnisse um den Steuerbetrag erhöhen. Ist die Nachfrage hingegen elastisch, so werden sie den Vermögenstransfer, der für sie weniger nützlich geworden ist, durch den Konsum anderer Güter substituieren. In diesem Fall werden die Kinder ihre Ersparnisse erhöhen. Der gesamtwirtschaftliche Effekt ist daher auch hier nicht genau zu determinieren.⁴¹

Die Betrachtungen von Gale und Perozek (2000) relativieren die mit der Erbschaftsteuer in Verbindung gebrachten negativen Auswirkungen auf die private Ersparnisbildung. Auch empirische Untersuchungen, wie etwa die Arbeit von Joulfaian (2006), zeigen, dass Erben Verhaltensänderungen in Form von Ersparnistrückgängen entwickeln, wenn sie Vermögenstransfers erhalten. Werden im umgekehrten Fall die erwarteten Erbschaften durch eine Steuer verringert, so ließe sich als Rückschluss dieser Untersuchungen ebenfalls annehmen, dass bei den Erben eine Verhaltensreaktion in Form eines kompensierenden Ersparnisanstiegs ausgelöst werden kann.

Dabei ist jedoch fraglich, ob diese Vermutung uneingeschränkt gelten kann. Es lässt sich eindeutig zeigen, dass die Erblasser nahezu immer versuchen werden, die eigene Steuerlast zu verringern, indem sie ihren Konsum zulasten der Ersparnisse für Erbschaften ausbauen.⁴² Hinsichtlich der Erben bleibt es hingegen ungewiss, ob diese ebenfalls immer im Voraus wissen, dass sie eine Erbschaft erhalten und selbst wenn, ob sie deren genaue Höhe kennen. Nur dann ist es ihnen möglich, ihre Ersparnisse entsprechend zu adaptieren.

Es ist anzunehmen, dass hauptsächlich die Erblasser ihr Verhalten unter den veränderten Erbschaftsbedingungen anpassen werden, während die Nachkommen ihre Sparneigung, wenn überhaupt, nur minimal verändern. Lediglich im Falle wechselseitiger Erbschaften, in denen die Erbschaftshöhe im Voraus zwischen den Eltern und ihren Nachkommen ausgehandelt wird, werden die Erben ihre genaue Erbschaftshöhe kennen und können so ihr Sparverhalten optimal anpassen. Mit Ausnahme der ungeplanten Erbschaften, kommt es somit in der Regel zu einem Ersparnistrückgang in der Gesellschaft, der zu sinkender Kapitalakkumulation, mangelnder Investitionstätigkeit und damit zu Wohlfahrtsverlusten führt.⁴³

³⁹ Das Motiv des Paternalismus wird von Gale und Perozek (2000) hinsichtlich der Auswirkungen auf das Sparverhalten nicht näher betrachtet, doch kann ihre Vorgehensweise bei der Beurteilung der anderen Motive auch auf dieses Motiv übertragen werden.

⁴⁰ Wird von den Eltern der Vorsteuerwert berücksichtigt, so bleiben sie von einer Steuer vollkommen unberührt. Die Anreizwirkungen sind denen der ungeplanten Erbschaften dann sehr ähnlich.

⁴¹ Vgl. Sexauer (2004, S. 81 ff.).

⁴² Vgl. Untersuchungen von Gale und Perozek (2000), Bernheim (1999) oder Stiglitz (1978).

⁴³ Die allgemeinen Erkenntnisse aus der Besteuerung von Kapitaleinkünften können daher auch, mit Ausnahme ungeplanter und wechselseitiger Erbschaftsmotive, auf eine Besteuerung von Hin terlassenschaften angewandt werden. Vgl. Bernheim (1999, S. 30f.).

3.1.2 Ausweichverhalten und Migration

Um einer Erbschaftsbesteuerung zu entgehen, sind viele Individuen bereit Teile ihres Vermögens, oder auch ihren Wohnsitz, ins steuerfreie Ausland zu verlegen oder zumindest im Inland "Steuerschlupflöcher" zu nutzen. Da das Erbschaftsteueraufkommen zu großen Teilen von wenigen hochvermögenden Haushalten getragen wird, werden diese ihre Steuerplanung gezielt verstärken und Instrumente einsetzen, um die Steuerbelastung ihrer Nachkommen zu reduzieren, wenn nicht gar ihr vollständig zu entgehen.⁴⁴

Die Möglichkeit einer Steuer auszuweichen, ist für die Individuen jedoch verbunden mit Kosten - seien es Zeit, Energie oder Geld. Diese Kosten sind abhängig von der zu vererbenden Vermögensmenge und jenem Anteil der Hinterlassenschaft, welcher der Besteuerung potenziell entzogen werden kann. Dabei sinken die Ausweichkosten, relativ gesehen, mit zunehmendem Erbschaftsvermögen, so dass es meist erst für sehr wohlhabende Familien lohnenswert ist der Besteuerung zu entgehen. Es gilt, dass das Ausweichverhalten solange positive Effekte für die Individuen auslöst, bis die Grenzsteuerbelastung des Erbes gleich den Grenzkosten der Steuervermeidung ist.⁴⁵

Steuerplanerische Aktivitäten zur Umgehung einer Erbschaftsbesteuerung, sind für viele familiär motivierte Erblasser üblich geworden. Für die Ökonomie jedoch haben solche individuellen Ausweichstrategien schwerwiegende Folgen.

Wohltätiges Spendenverhalten und die Gründung von Stiftungen ist für die Gesellschaft meist positiv zu bewerten, da Umverteilungsprozesse ohne öffentliche Transferleistungen entstehen. Die Möglichkeit einer Erbschaftsteuer durch Schenkungen zu entgehen muss hingegen kritischer betrachtet werden. In der Regel erfolgen Schenkungen zu Lebzeiten nahezu ausschließlich durch altruistisch geprägte Eltern. Eine frühzeitige Vermögensübertragung bedarf zum einen großen Vertrauens auf Seiten der Eltern, da sie ihre eigenen Sicherheiten reduzieren und in der Not auf die Hilfe ihrer Kinder angewiesen sind. Zum anderen verursacht sie einen Nutzenverlust in Form entgangener Zinsen und damit zukünftigen Konsums. Diesem geringeren Nutzen des altruistischen Erblassers stehen jedoch keine zusätzlichen Erträge für die Gesellschaft gegenüber. Die Verhaltensänderung verursacht demnach Ineffizienzen, die es zu vermeiden gilt.⁴⁶

Die ökonomisch wohl schwerwiegendste Vermeidungsreaktion ist jedoch die Kapitalflucht wohlhabender Familien in steuergünstigere Staaten. Die Kapitalausstattung des Ursprungslandes schwindet damit deutlich, die Investitionsneigung wird verringert und Arbeitsplätze werden infolgedessen zumeist dauerhaft ins Ausland verlagert. Aufgrund der damit verbundenen Arbeitslosigkeit, sinken im Inland Lohnniveau und Lebensstandard. Diese Auswirkungen sind in der Regel langfristiger Art, da die Individuen nach einem Wegzug selten wieder zurückkehren. Die Auswanderung als Umgehung der Erbschaftsteuer schadet somit nicht nur den Einnahmen des

⁴⁴ Auf die Verteilung der Steuerlast in Deutschland wird in Kapitel 4.2 näher eingegangen.

⁴⁵ Vgl. Kopczuk und Slemrod (2000, S. 299-302).

⁴⁶ Vgl. Nordblom und Ohlsson (2006, S. 1670-1675). Die Möglichkeit der Steuervermeidung durch Schenkungen ist für den Erblasser nur dann gegeben, wenn Schenkung- und Erbschaftsteuersatz voneinander abweichen.

Staates und vermindert den Wert der Umverteilung, sondern zieht eine Reihe von Konsequenzen mit sich, die der Wohlfahrt des gesamten Landes stark zusetzen.⁴⁷

3.2 Umverteilungs- vs. Effizienzargumente

Die vorangegangene Betrachtung der positiven Kriterien der Besteuerung von Hinterlassenschaften zeigt, dass eine Steuer, die möglichst minimale Verhaltensverzerungen bei den Erblassern auslöst, die negativen Effizienzwirkungen auf die Ökonomie mindern kann. Wie sich diese Verhaltensänderungen nun auf die Ausprägungen des Effizienz- und des Gerechtigkeitsaspekts einer optimalen Erbschaftsteuer auswirken, wird im Folgenden kurz erläutert.

3.2.1 Gerechte Besteuerung

Im Zuge einer gerechten Besteuerung wird oftmals auch von *Opfergleichheit* gesprochen. Demnach sollen Individuen gemäß ihrer Leistungsfähigkeit, relativ gesehen, gleich stark belastet werden.⁴⁸ Dabei kann die Bewertung der Gerechtigkeit eines Steuersystems zudem hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gerechtigkeit unterschieden werden. Erstere wird durch das ethische Gebot der Gleichbehandlung Gleicher geprägt. Gemäß diesem sollen Individuen gleicher Leistungsfähigkeit und somit gleicher wirtschaftlicher Stellung identisch besteuert werden. Das Prinzip der vertikalen Gerechtigkeit beschreibt hingegen eine gerechte und damit differenzierte steuerliche Behandlung von Individuen in unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen.⁴⁹

Aufgrund dessen geht man zur Beurteilung der Gerechtigkeit in der Regel von gleichen marginalen Opfern aus, die einen progressiven Steuersatz rechtfertigen. Dieser wird im Vergleich zu einer proportionalen Besteuerung als gerechter erachtet und soll langfristig zu einer Annäherung der Lebensverhältnisse verschiedener gesellschaftlicher Schichten führen.⁵⁰

Ein Steuersystem darf dabei aber nicht nur anhand seiner Effekte auf die personelle Einkommensverteilung, also den Umfang der individuellen steuerlichen Belastungen, beurteilt werden. Eine distributiv ausgerichtete Besteuerung hat zudem auch Auswirkungen auf die funktionale Einkommensverteilung, also die Entwicklung von Lohn- und Kapitaleinkommen in der Gesellschaft.

Bezüglich der personellen Einkommensverteilung scheint die Erbschaftsteuer zunächst ein geeignetes Instrument zu sein, die Verteilung von Einkommen und Vermögen in der Gesellschaft gerechter zu gestalten. Reichere Teile der Bevölkerung werden stärker belastet und die Vermögenskonzentration somit augenscheinlich verringert. Doch bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass Vererbungen bereits dann umverteilend wirken, wenn Vermögen auf mehr als eine Person übertragen wird

⁴⁷ Vgl. Scheffler und Wigger (2006, S. 2447).

⁴⁸ Ein zweites Kriterium ist die Erfüllung des Äquivalenzprinzips, nach dem die individuelle Steuerleistung dem Wert der staatlichen Gegenleistung entsprechen soll. Diesem Aspekt wird in der Praxis jedoch nur eine unwesentliche Bedeutung beigemessen. Vgl. Wellisch (2000b, S. 38).

⁴⁹ Vgl. Wellisch (2000b, S. 23-42).

⁵⁰ Vgl. Musgrave, Musgrave und Kullmer (1993, S. 28-31).

und einkommensstärkere Eltern ihren einkommensschwächeren Kindern ein Erbe hinterlassen. Diese umverteilende Wirkung wird dann bedroht, wenn der Anreiz einer Vermögensübertragung an die Nachkommen, wie in 3.1 erläutert, durch die Erbschaftsteuer abgeschwächt wird.⁵¹ Inwieweit solche allokativen Verhaltensänderungen eintreten und ob eine Besteuerung aus distributiven Gründen gerechtfertigt ist, hängt von den jeweiligen Motiven ab, die die Erblasser mit ihrem Vermögenstransfer verfolgen. Lediglich in dynastischen Familien verteilt das Familienoberhaupt die verfügbaren Ressourcen, innerhalb und über die Generationen hinweg, optimal. Die Einführung einer distributiv orientierten Erbschaftsteuer schwächt diese direkte Umverteilungswirkung des Erbes ab.⁵² Für alle anderen Vererbungsmotive hingegen erscheint eine Besteuerung von Vermögenstransfers aus rein distributiven Gründen gerechtfertigt, da eine private, an den Bedürfnissen der Erben ausgerichtete Umverteilung hier nicht stattfindet.

Eine hohe steuerliche Belastung löst jedoch bei allen geplanten Erbschaftsmotiven Vermeidungsstrategien auf, durch welche letztendlich die funktionale Einkommensverteilung negativ beeinflusst wird. Arbeitsplatzabbau und Lohnsenkungen sind die Folge, von denen oftmals die schwächeren Glieder einer Gesellschaft betroffen sind. Der gewünschte Umverteilungseffekt kann sich somit vielfach ins Gegenteil umkehren.⁵³ Die augenscheinlichen Vorteile der Umverteilung sollten dementsprechend immer gegen die negativen Folgen, die Effizienzkosten, abgewogen werden.

3.2.2 Effiziente Besteuerung

Um ein Erbschaftsteuersystem hinsichtlich seiner Effizienz zu beurteilen, muss die Zusatzlast bei den einzelnen Individuen und in der Summe für die ganze Gesellschaft betrachtet werden. Diese bestimmt sich durch die Differenz aus der Wohlfahrt, die ein Bürger unter einem effizienten Steuersystem erreichen würde und jener, die er tatsächlich realisiert. Damit determiniert sie jenen Wert, der die reine Umverteilung der Ressourcen vom privaten in den öffentlichen Sektor übersteigt, und somit der Gesellschaft an Wohlfahrt vollständig verloren geht. Wie hoch die Zusatzlast ausfällt, hängt ausschlaggebend von den einzelnen Vererbungsmotiven ab, die für die Reaktionssensibilität jedes Erblassers verantwortlich sind.

So wollen altruistische Individuen ihr Vermögen für ihre Familiendynastie bilden und erhalten. Durch die Erhebung einer Erbschaftsteuer, würde ein Teil dieses Vermögens nicht mehr der Familie sondern dem Staat zufallen. Die Hinterlassenschaft wird damit für den Erblasser weniger attraktiv, da die Steuer den Nutzen seiner Nachkommen und damit auch seinen eigenen Nutzen mindert. Er wird somit sein Verhalten an die neue Situation anpassen und deutliche Ausweichreaktionen ausbilden, welche die optimale Allokation dementsprechend verzerren.

Im Falle ungeplanter Hinterlassenschaften hingegen hat eine Erbschaftsteuererhebung keinerlei Konsequenzen auf das Verhalten der Individuen. Da sie nicht die Absicht verfolgen Erbschaften an zukünftige Generationen zu hinterlassen, betreiben sie auch keinerlei Vermögensplanung über ihre eigene Generation hinweg. Die

⁵¹ Vgl. Scheffler und Wigger (2006, S. 2446).

⁵² Vgl. Masson und Pestieau (1997, S. 80).

⁵³ Vgl. Scheffler und Wigger (2006, S. 2447).

Erhebung einer Steuer auf intergenerationelle Transfers lassen den Erblasser somit in seiner Entscheidungsfindung völlig unberührt, so dass hier keine Zusatzlast entsteht.

Zwischen diesen beiden Motiven, die entweder eine äußerst starke Verhaltensänderung oder eine völlige Indifferenz hinsichtlich einer Erbschaftsbesteuerung verursachen, lassen sich die Ausweichreaktionen der wechselseitigen und der paternalistischen Vererbungsmotive einordnen. Eine Erbschaftsteuer kann dabei wie die Besteuerung bestimmter zukünftiger Konsumgüter aufgefasst werden. Unter Annahme der Substituierbarkeit mit anderen Gütern kann auch bei diesen eine Verhaltensänderung zu Gunsten des eigenen Konsums und zu Lasten der Erbschaften ausgelöst werden.⁵⁴

3.2.3 Diskussion

Das Verhältnis von Effizienz und distributiver Gerechtigkeit ist nicht immer eindeutig und kann sich in der Theorie in verschiedenen Ausprägungen niederschlagen.⁵⁵

- *Zielneutralität* liegt dann vor, wenn eine erstbeste und damit unverzerrende Steuer eingesetzt wird. So kann das Umverteilungsziel immer ohne Effizienzverluste erreicht werden - beide Ziele sind dabei voneinander unabhängig.
- *Zielkonflikte* treten im Zusammenhang mit der vertikalen Steuergerechtigkeit auf. Die von der Steuerlast stark betroffenen Individuen werden nahezu immer versuchen, dem Steuerzugriff zu entgehen und werden ihr Verhalten somit ineffizient verzerren.
- *Zielharmonie* existiert hingegen bezüglich der horizontalen Gerechtigkeit. Eine unterschiedliche Belastung gleicher Individuen wird als ungerecht, aber in der Regel auch als ineffizient, angesehen. Eine steuerliche Gleichbehandlung von Vermögenswerten dient somit sowohl dem Gerechtigkeits- als auch dem Effizienzziel und ist daher von besonderer Bedeutung.

Gemäß dieser Ausprägungen lässt sich erkennen, dass ein Erbschaftsteuersystem nur in wenigen Fällen gleichzeitig effizient und gerecht sein kann. Wie die vorangegangenen Darstellungen zeigen, ist eine Erbschaftsbesteuerung allein mit der Begründung ihrer distributiven Wirkung in der Praxis nicht realisierbar. Die gewünschten Effekte kehren sich vielfach sogar ins Gegenteil um und richten sich so gegen diejenigen, die eigentlich durch die Umverteilung begünstigt werden sollten. Zwar stellt jede Vermögensübertragung eine Bereicherung dar, die die steuerliche Leistungsfähigkeit erhöht, und somit aus Gerechtigkeitsaspekten auch besteuert werden muss.⁵⁶ Ausweichreaktionen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das wirtschaftliche Wachstum dürfen dabei jedoch nicht aus den Augen verloren werden. Diese Effizienzkosten können dabei durchaus höher und für die Wohlfahrt eines Landes auch schwerwiegender ausfallen, als die Einnahmen, die durch die Steuererhebung generiert werden. Um diese Kosten dementsprechend zu minimieren ist

⁵⁴ Vgl. Masson und Pestieau (1997, S. 80).

⁵⁵ Vgl. Homburg (2007, S. 220f.).

⁵⁶ Vgl. Bach (2005, S. 159).

eine möglichst effizient gestaltete Erbschaftsteuer ausschlaggebend. So kann letztlich die Wohlfahrt der Gesellschaft, unter der Bedingung minimaler Verzerrungen, maximiert werden. Aus den bis hierher ermittelten Erkenntnissen lässt sich schließen, dass bei der Erhebung einer Erbschaftsteuer Ineffizienzen deutlich minimiert werden können, wenn diese an den verschiedenen Vererbungsmotiven und damit an den spezifischen Eigenarten der Erblasser ausgerichtet ist. Diese Erkenntnis soll im Folgenden diskutiert werden.

3.3 Ausgestaltung einer effizienzsichernden Erbschaftsteuer

Ob eine Erbschaftsteuer eine Zusatzlast auslöst und damit Ineffizienzen verursacht, hängt nach der Theorie der optimalen Besteuerung davon ab, ob sie das relative Preisgefüge beeinflusst und so das Verhalten der Individuen verzerrt. Kapitel 3.1 hat gezeigt, dass die Erbschaftsteuer je nach Erbschaftsmotiv große Ineffizienzen hervorrufen kann, die jedoch durch eine adäquate Besteuerung minimiert werden können.

Um ein optimales Steuersystem zu entwickeln, wird der Effizienzgesichtspunkt in ein einfaches Modell überlappender Generationen identischer Individuen eingebettet und ein repräsentativer Haushalt betrachtet.⁵⁷ Darin sollen die vom Staat erhobenen Steuersätze schließlich so gewählt werden, dass bei einem gegebenen Staatsbudget, der Nutzen eines repräsentativen Haushalts und in der Summe der Nutzen der ganzen Gesellschaft maximiert wird. Zur Bestimmung dieses gesamtgesellschaftlichen Nutzens werden in der Besteuerungstheorie soziale Wohlfahrtsfunktionen herangezogen. Eine von diesen ist die *Utilitaristische Wohlfahrtsfunktion*, die im Folgenden verwendet werden soll. Gemäß dieser bestimmt sich die soziale Wohlfahrt durch eine Aggregation der mit der sozialen Zeitpräferenzrate⁵⁸ δ gewichteten individuellen Einzelnutzen und garantiert somit, dass jedes Gesellschaftsmitglied in die Wohlfahrtsfunktion einbezogen wird. Das Kalkül der Gesellschaft ergibt sich somit gemäß

$$\max \sum_{t=0}^{\infty} \delta^t U_t \quad (3.1)$$

mit $0 < \delta < 1$, so dass gegenwärtiger Nutzen der Individuen in der Wohlfahrtsfunktion stärker berücksichtigt wird, als jener zukünftiger Generationen.

Allgemein gilt, dass eine möglichst unverzerrende und damit effiziente Steuer in diesem Zusammenhang bei gleichem Steueraufkommen eine höhere soziale Wohlfahrt bietet.⁵⁹ Da eine Pauschalsteuer, als einheitliche Steuer auf den Todesfall, wie zu Beginn des Kapitels erläutert jedoch nicht möglich ist, muss im Folgenden eine verzerrende Steuer betrachtet werden, deren Ausgestaltung optimiert werden soll.

Angenommen sei, dass der Staat über drei Steuerinstrumente verfügt, um seine Staatsausgaben zu decken. So sind τ^w , τ^r und τ^b definiert als proportionale Steuern auf Arbeitseinkommen, Kapitaleinnahmen und Erbschaftsvermögen.

⁵⁷ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1114-1122).

⁵⁸ Unter der sozialen Zeitpräferenzrate versteht man die Wertschätzung des gegenwärtigen hinsichtlich des zukünftigen Konsums einer ganzen Gesellschaft.

⁵⁹ Vgl. Wellisch (2000b, S. 28ff.).

Da jedoch bei einer solchen Besteuerung das Arbeitsangebot der Individuen in der Regel nicht völlig unelastisch reagiert, wird die in Kapitel 2 eingeführte Budgetrestriktion (2.1) des repräsentativen Haushalts diesbezüglich erweitert. Die Individuen erhalten nun ein, von ihrem erbrachten Arbeitsangebot l_t abhängiges, Lohneinkommen w_t , so dass

$$w_t l_t + I_t = c_t + \frac{c_{t+1} + b_t}{1 + r_{t+1}}. \quad (3.2)$$

Für die staatliche Budgetrestriktion R , die jenen Wert darstellt, den der Staat zur Deckung seines Budgets pro Kopf von jedem Bürger benötigt, gelte im Folgenden:

$$\tau_t^w w_t l_t + \frac{\tau_t^r s_{t-1} + \tau_t^b b_t}{1 + n} = R. \quad (3.3)$$

Dabei sei n die Wachstumsrate der Bevölkerung.

Um gezielte Implikationen für eine optimale Erbschaftsteuer geben zu können, werden die verschiedenen Erbschaftsmotive und ihre spezifischen Nutzenfunktionen nun im Modell analysiert. Da der Staat die verschiedenen Steuersätze - also auch die Erbschaftsteuer - so wählen sollte, dass bei gegebenem Staatsbudget der Nutzen des repräsentativen Haushalts und damit der ganzen Gesellschaft maximiert wird, sind die Besonderheiten jedes Erbschaftsmodells von großer Bedeutung. Vergleichend wird zunächst ein Generationenmodell ohne Erbschaften eingeführt, das die Grundlagen der optimalen Besteuerung vorstellen soll.⁶⁰

3.3.1 Das Generationenmodell ohne den Aspekt der Vererbung

Im ursprünglichen Generationenmodell nach Diamond (1965) wird von Hinterlassenschaften abstrahiert. Die Individuen vernichten ihr gesamtes Vermögen gemäß der Lebenszyklustheorie vollständig bis zum Ende ihrer Lebenszeit. Es wird angenommen, dass jede Generation zwei Perioden lebt, wobei sie in beiden konsumiert, aber nur in der ersten arbeitet. Unsicherheit über das Lebensalter wird vernachlässigt. Die Budgetbedingung eines in Periode t geborenen Individuums kann damit folgendermaßen dargestellt werden:

$$w_t l_t = c_t + \frac{c_{t+1}}{1 + r_{t+1}}.$$

Dabei ist die individuelle Nutzenfunktion determiniert durch:

$$U_t = u(c_t, c_{t+1}, l_t).$$

Es gilt $\partial u(\cdot)/\partial l < 0$ und $\partial u'(\cdot)/\partial l > 0$. Arbeit ist demnach nutzenmindernd und das umso stärker, je höher das Arbeitsangebot bereits ist. In diesem Modellansatz ist es dem Staat lediglich möglich, das exogen gegebene Staatsbudget über eine Besteuerung des Einkommens und der Zinserträge zu decken. Um für diese ein Op-

⁶⁰ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1112-1114).

timalsteuermodell zu entwickeln, lassen sich zunächst zwei grundlegende Ergebnisse festhalten:

1. Der Staat kann entweder durch Schuldenpolitik oder durch ein Umlageverfahren Ressourcen über die Generationen hinweg verteilen. Dabei konvergiert die langfristige Grenzproduktivität des Kapitals pro Kopf zu einem Gleichgewichtszustand, in dem sie äquivalent zum Quotienten aus Bevölkerungswachstum $1 + n$ und dem Faktor der Zeitpräferenz δ ist. Dabei stellt der Quotient $f_k(k) = (1 + n)/\delta$ die so genannte *modifizierte Goldene Regel* dar.
2. Aus diesem Grund sollte eine Arbeits- und Kapitalbesteuerung gemäß den Regeln einer optimalen *statischen* Besteuerungstheorie erfolgen.

Das Optimierungsproblem des Staates kann somit im Folgenden anhand eines statischen Gleichgewichtsmodells gelöst werden. Dazu wird der Nutzen des repräsentativen Haushalts und damit indirekt auch die soziale Wohlfahrtsfunktion (3.1), unter der Nebenbedingung der Erzielung eines bestimmten Staatsbudgets R (3.3), maximiert. Aus diesem Ergebnis können Einflussgrößen aufgezeigt werden, die die Höhe der einzelnen Steuersätze determinieren und so die Ausgestaltung einer effizienten Einkommen- und Kapitalertragsteuer bedingen. Im Allgemeinen sind positive oder negative Steuersätze dabei abhängig von drei Faktoren:

- der Höhe der Einnahmen, die zur Deckung des Staatsbudgets benötigt werden;
- den kompensierten Elastizitäten⁶¹ des Arbeitsangebots und des zukünftigen Konsums;
- dem Grad der Kapitalakkumulation.

Es zeigt sich also, dass sich der soziale Planer im Zuge einer effizienten Besteuerung nicht nur an der Höhe der gewünschten Staatseinnahmen orientieren darf, sondern auch die Elastizitäten der Bemessungsgrundlagen in das Besteuerungskalkül einbeziehen sollte. Entsprechend der *Ramsey-Regel* muss der Staat zur Sicherung einer effizienten Steuerstruktur somit jene Bemessungsgrundlage stärker besteuern, die weniger elastisch auf eine Besteuerung reagiert.⁶² Ist das Arbeitsangebot somit völlig unelastisch, so wäre die optimale Kapitalertragsteuer Null und die Steuer auf Einkommen äquivalent zu einer Pauschalsteuer. Gleichermaßen gilt auch im umgekehrten Fall. In der Regel lässt sich allerdings nicht annehmen, dass eine der beiden Bemessungsgrundlagen vollkommen unelastisch reagiert, vielmehr werden sich Mischformen mit unterschiedlichen Steuersätzen je nach Ausprägung der Elastizitäten bilden.

Die Veränderung des Steuersatzes kann zudem aber auch dann gerechtfertigt werden, wenn es in der Gesellschaft zu einem Abweichen von jenem, durch die modifizierte goldene Regel determinierten, Gleichgewichtszustand kommt. Herrscht statt diesem eine Über- oder Unterakkumulation von Kapital, so können Steuern auch zur Förderung oder zur Reduktion der Vermögensbildung genutzt werden. Durch eine

⁶¹ Unter Konstanthaltung des realen Einkommen wird so kein Einkommenseffekt ausgelöst, so dass lediglich der Substitutionseffekt betrachtet werden kann.

⁶² Vgl. Wellisch (2000b, S. 248).

gezielte Steuerpolitik kann der Gleichgewichtszustand so langfristig wieder erreicht werden.⁶³

3.3.2 Die Vererbungsmotive als Abwandlung des Grundmodells

Vergleichend zum Grundmodell nach Diamond (1965), werden im Folgenden Erbschaften und ihre Besteuerung in die Modellierung eingeführt und so für die verschiedenen Erbschaftsmotive nacheinander optimale Besteuerungsformen entwickelt. Auf diesem Wege werden mögliche Reaktionen des Erblassers und damit die jeweiligen Einflussgrößen auf die Steuer in die Gestaltung des Besteuerungssystems einbezogen.

3.3.2.1 Ungeplante Vererbung

Ungeplante Vererbungen sind lediglich die Ursache eines nicht perfekten Rentenmarktes einerseits und einer unsicheren Lebenserwartung und damit Vorsorgeersparnissen andererseits. Da eine solche Hinterlassenschaft nicht in das Entscheidungskalkül des Individuums einbezogen wird, stiftet sie ihm auch keinen Nutzen, so dass dieser lediglich durch den eigenen Konsum über die Lebenszeit und den dafür zu leistenden Arbeitsaufwand determiniert wird:

$$U_t = u(c_t, l_t) + \theta u(c_{t+1}).$$

Selbst eine Besteuerung seiner Hinterlassenschaft von 100 Prozent löst beim Erblasser, weder bei Sicherheit noch bei Unsicherheit über die Lebenszeit, Verhaltensänderungen und somit auch keine Effizienzverluste aus. Daher erscheint es aus einer effizienzorientierten Betrachtung optimal, die Hinterlassenschaften dieser Individuen vollständig zu konfiszieren.

Allerdings zeigen Blumkin und Sadka (2003) in diesem Zusammenhang, dass der optimale Steuersatz in der Regel nicht 100 Prozent beträgt. Sie begründen dies damit, dass zwar bei den Gebern keine Ineffizienzen ausgelöst werden, da diese vollkommen unelastisch auf eine Besteuerung ihrer Hinterlassenschaften reagieren, doch dass es bei den Erben durchaus zu Verhaltensreaktionen kommen kann.

Voraussetzung zu dieser Annahme ist jedoch, dass die erwirtschafteten Einnahmen aus der Erbschaftsteuererhebung in der Generation der Kinder umverteilt werden und dass letztere hinsichtlich ihres Arbeitsangebots elastisch reagieren. So wird argumentiert, dass eine öffentliche Umverteilung der Staatseinnahmen aus der Erbschaftsteuer zu allgemein höheren Einnahmen in allen Haushalten und damit zu einer Reduktion des aggregierten Arbeitsangebots führt. Dieser Effekt vermindert infolgedessen die Einkommensteuereinnahmen, so dass die daraus erzielten Umverteilungsmöglichkeiten sinken. Die Gewinne aus der Umverteilung der Erbschaftsteuer werden somit durch Verluste von Einkommensteuereinnahmen und damit entgangenen indirekten Umverteilungsmöglichkeiten kompensiert. Eine Maximierung der Differenz dieser beiden Tendenzen zeigt, dass Erbschaften zwar sehr stark aber nicht vollständig besteuert werden sollten. Ein Steuersatz von 100 Prozent sei nur

⁶³ Vgl. Atkinson und Sandmo (1980, S. 534-539).

dann optimal, wenn entweder die optimale Einkommensteuer Null beträgt oder das Arbeitsangebot der Erben vollkommen unelastisch reagiert.

Ungeplante Erbschaften sollten somit immer besteuert werden, da Ausweichreaktionen von Seiten der Erblasser nicht zu erwarten sind. Allerdings können auf Seiten der Erben bei Erhalt öffentlicher Vermögenstransfers Verhaltensänderungen eintreten, so dass die Höhe des Steuersatzes letztlich von folgenden Faktoren determiniert wird:

- der Höhe, der vom Staat benötigten Einnahmen;
- der Elastizität des Arbeitsangebots der Erben;
- der Höhe der Einkommensteuer.

Die Erbschaftsteuer ist im Falle ungeplanter Transfers einer Besteuerung anderer Einkommensquellen vorzuziehen und ist somit das Hauptbesteuerungselement. Erst darüber hinaus benötigte Mittel zur Deckung der Staatsausgaben sollten dann, gemäß des Grundmodells nach Diamond (1965), über die Besteuerung von Einkommen und Kapital erzielt werden.⁶⁴

3.3.2.2 Altruismus

Altruistische Erblasser berücksichtigen in ihren Nutzenkalkül zusätzlich zu ihrem eigenen Konsum und ihrem Arbeitsaufwand auch das Nutzenniveau ihrer Nachkommen. So sei ihre Nutzenfunktion entsprechend:

$$U_t = u(c_t, c_{t+1}, l_t) + \gamma U_{t+1}.$$

Erhebt der Staat nun Steuern sowohl auf Arbeits- und Kapitaleinkommen als auch auf Erbschaften, so sollte er, gemäß der utilitaristischen Wohlfahrtsfunktion die Aufgabe verfolgen, die Summe der individuellen Nutzen zu maximieren. Da sich die altruistischen Erblasser bereits das Ziel setzen durch ihre Vererbungsstrategien die Wohlfahrt ihrer Nachkommen zu maximieren, kann in der Modellierung angenommen werden, dass die Zielsetzung des Staates (3.1) mit jener altruistischer Individuen (2.2) übereinstimmt. Somit kann die Zeitpräferenzrate δ in den folgenden Überlegungen als äquivalent zum Altruismusfaktor γ gesehen werden. Für die zu maximierende Wohlfahrtsfunktion des sozialen Planers gilt damit:

$$\max \sum_{t=0}^{\infty} \gamma^t U(c_t, c_{t+1}, l_t). \quad (3.4)$$

Aus Vereinfachungsgründen sei nun angenommen, dass der Erblasser nur eine Periode lebt und sein Konsum in der zweiten Periode c_{t+1} somit Null entspricht. In diesem Fall ist die Steuer auf Kapitalersparnisse gleichzeitig auch eine Steuer auf Vermögenstransfers.

Unter der Nebenbedingung der Erzielung der exogen gegebenen Staatseinnahmen R (3.3), zeigt sich nach einigen Umformungen, dass die Maximierung der sozialen

⁶⁴ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S.1117).

Wohlfahrt (3.4) im Gleichgewicht dazu führt, dass $\tau^r = 0$ ist. Demnach sollten Ersparnisse und damit auch Erbschaften langfristig nicht besteuert werden.

Gemäß Chamley (1986) sollte die proportionale Besteuerung von Vermögenstransfers in einem dynastisch geprägten Familienumfeld, das einen unendlichen Planungshorizont verfolgt, somit nur von einem einzigen Faktor bedingt werden:

- dem Grad der Kapitalakkumulation.

In kurzfristigen Übergangsperioden zu einem jeweiligen Gleichgewichtspunkt ist es durchaus gerechtfertigt neben dem Einkommen auch Kapitalerträge und damit ebenfalls Vermögensübertragungen zu besteuern. Da langfristig aber immer ein Gleichgewichtszustand erreicht wird, sollte die Steuer auf Kapitaleinkommen und damit auch auf Erbschaften auf lange Sicht steuerfrei bleiben. Die zur Deckung der Staatsausgaben benötigten Einnahmen sollen keinen Einfluss auf die Besteuerung der Erbschaften haben und entsprechend nur über Einnahmen aus der Einkommensteuer gedeckt werden.⁶⁵

Auch wenn eine Steuerbefreiung dieser Art aus Gerechtigkeitsaspekten kritisiert wird, ist es aus Effizienzgesichtspunkten ausschlaggebend Verhaltensreaktionen zu minimieren. Eine Besteuerung altruistischer Vermögenstransfers ließe Verzerrungen des Erblassers außer Acht, so dass diese nicht zu befürworten ist.⁶⁶

3.3.2.3 Paternalismus

Anders als im Altruismus ist die Zielsetzung der Eltern im Paternalismus von jener des sozialen Planers verschieden.⁶⁷ Der Nutzen, den die Eltern aus dem guten Gefühl des Gebens erzielen, ist in der Regel unabhängig von jenem, den die Kinder aus der Erbschaft erlangen. Das persönliche Nutzenkalkül weicht somit vom Optimum der sozialen Wohlfahrt ab. Dabei maximieren die Individuen ihren Nutzen gemäß

$$U_t = u(c_t, c_{t+1}, l_t) + \nu(b_t).$$

Inwieweit dieser paternalistische Nutzen der Erblasser nun in der Sozialen Wohlfahrtsfunktion berücksichtigt werden soll, wird vielfach diskutiert. So wird auf der einen Seite gefordert alle externen Präferenzen, und damit auch den Nutzen der Eltern durch die Hinterlassenschaft, aus der Wohlfahrtsfunktion herauszurechnen. Auf der anderen Seite, die utilitaristische Ansichten verfolgt, wird hingegen argumentiert, dass der Staat als sozialer Planer nicht legitimiert ist die Präferenzen der Individuen zu verändern oder sie gar zu ignorieren. Daher sollten diese auch vollständig in die Wohlfahrtsmaximierung eingehen. Um die Betrachtung nicht auf eine der

⁶⁵ Dieses Ergebnis behält auch dann seine Gültigkeit, wenn die Erblasser auch in der zweiten Periode leben und in dieser konsumieren - die Darstellung wird aber um vieles komplexer. Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1119).

⁶⁶ Die Annahme der Nichtbesteuerung altruistischer Erbschaften seien nur in einem begrenzten Planungshorizont zu rechtfertigen, nicht aber im Falle einer unendlichen Perspektive. Dort würde eine Steuerfreiheit von Erbschaften aufgrund der abnehmenden Fürsorge der Erblasser für entfernte Generationen, Vermögensübertragungen zu einer reinen Zufallsvariable werden lassen und Ungerechtigkeit und Leid würden so zunehmen. Vgl. Fahri und Werning (2006, S.12).

⁶⁷ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1119f.).

beiden Sichtweisen zu beschränken, wird ein Faktor $0 \leq \epsilon \leq 1$ in die soziale Wohlfahrtsfunktion aufgenommen. Der Extremwert $\epsilon = 0$ rechnet dabei die individuellen Präferenzen vollständig aus der gesellschaftlichen Wohlfahrt heraus, während $\epsilon = 1$ die utilitaristische Sichtweise widerspiegelt. Damit folgt für die soziale Wohlfahrtsfunktion:

$$\max \sum_{t=1}^{\infty} \delta^t [u(c_t, c_{t+1}, l_t) + \epsilon \nu(b_t)]. \quad (3.5)$$

Ist $\epsilon > 0$ und wird der Nutzen der Eltern somit nicht vollständig aus der Wohlfahrtsfunktion eliminiert, so ist jener Erbschaftswert optimal, für den der Grenznutzen $\nu' = 0$ ist. Der Soziale Planer maximiert demnach den Wert der Erbschaft, um damit das Wohlfahrtsoptimum zu erreichen. Eine Subventionierung von Erbschaften wäre hier theoretisch die optimale Lösung.⁶⁸

Eine effiziente Ausgestaltung verzerrender Steuern auf Lohn- und Kapitaleinkünfte sowie auf Erbschaften wird dabei ausschlaggebend durch die Auswirkungen des Faktors ϵ bestimmt. Generieren die Eltern Nutzen aus der Vererbung durch das "gute Gefühl des Gebens" ($\nu > 0$), so sind die Rücklagen für das Erbe einer Doppelbesteuerung auf Ersparnisse und auf Hinterlassenschaften ausgesetzt.⁶⁹

Um die soziale Wohlfahrt in der Gesellschaft (3.5) schließlich zu maximieren und gleichzeitig ein bestimmtes Staatsbudget (3.3) zu erreichen, muss der Staat die Steuersätze gemäß folgender vier Faktoren determinieren:

- der Höhe der vom Staat benötigten Einnahmen;
- dem Grad der Kapitalakkumulation;
- den kompensierten Nachfrageelastizitäten des Arbeitsangebots und des zukünftigen Konsums;
- der Ausprägung von ϵ .⁷⁰

Dabei wird die Bestimmung des optimalen Steuersatzes auf Vermögenstransfers grundlegend durch die Höhe von ϵ bestimmt. Wird der paternalistische Nutzen nicht in die soziale Wohlfahrtsfunktion aufgenommen ($\epsilon = 0$), so ist eine Erbschaftsbesteuerung einer solchen auf Ersparnisse vorzuziehen. Da angenommen wird, dass das "gute Gefühl des Gebens" keinen Einfluss auf die soziale Wohlfahrt hat, ist es dem sozialen Planer möglich, die Hinterlassenschaften, ähnlich wie auch bei ungeplanten Vermögenstransfers, mit einer Erbschaftsteuer von bis zu 100 Prozent zu belegen, ohne die soziale Wohlfahrt zu beeinträchtigen. Wird der Nutzen der Eltern hingegen

⁶⁸ Kaplow (2000) weist darauf hin, dass eine Subventionierung dann ineffizient sein kann, wenn anstatt des von den Kindern erhaltenen Nettovermögens, der Erbschaftsbetrag *vor* Steuern in die Nutzenberechnung der Eltern eingeht. In diesem Fall ist den Eltern nur das eigene Opfer wichtig, das sie für ihre Kinder aufbringen, nicht aber was diese erhalten. Eine Subventionierung würde ihr Opfer jedoch geringer wirken lassen und so ihren Nutzen reduzieren.

⁶⁹ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1119f.).

⁷⁰ Das heißt, inwieweit der soziale Planer die Präferenzen der Individuen in sein Wohlfahrtskalkül aufnimmt.

in die Wohlfahrtsmaximierung integriert ($\epsilon > 0$), so muss jene Besteuerung gewählt werden, die die Entscheidungen der Individuen minimal verzerrt und so die Wohlfahrt der Gesellschaft maximiert. Die Wahrscheinlichkeit der Nicht-Besteuerung oder sogar einer Subventionierung von Erbschaften ist im Falle paternalistischer Vererbungen umso höher, je stärker der soziale Planer das gute Gefühl des Gebens mittels eines höheren Wertes von ϵ in die soziale Wohlfahrtsfunktion integriert.⁷¹

3.3.2.4 Wechselseitige Vererbung

Wechselseitige Transfers sind grundlegend dadurch geprägt, dass die Eltern ihre Nachkommen im Austausch für empfangene Dienste bezahlen. Dabei bedeutet ein solcher Vermögenstransfer gemäß Kaplow (2000) für die Eltern eine Ausgabe, ähnlich der für Konsumgüter, für die sie eine Leistung in Form von Aufmerksamkeit erhalten. Aus diesem Grund sollten Erbschaften auch äquivalent zu Gütern und Dienstleistungen besteuert werden. So maximieren die Erblasser ihren Nutzen gemäß:

$$U_t = u(c_t, c_{t+1}, l_t) + \nu(a_{t+1}).$$

Die Nachkommen erzielen aus der Arbeit, die sie für ihre Eltern entrichten, einen negativen Nutzen in Form entgangener Arbeitseinkommen. Somit muss für sie, wie in Kapitel 2.2.3 erläutert, der Preis, den sie für die Leistung verlangen, ihrem entgangenen Lohn entsprechen. Die Erbschaftsteuer stellt aus Sicht des Erblassers damit eine Preiserhöhung für jene Leistungen dar, die er von den Erben zu erhalten erhofft. Inwieweit er diese akzeptiert, oder aber die Aufmerksamkeit durch den Konsum eines anderen Gutes substituiert, hängt ausschließlich von der Nachfrageelastizität nach Aufmerksamkeit ab.

Maximierte der soziale Planer die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt:

$$\max \sum_{t=1}^{\infty} \delta^t [u(c_t, c_{t+1}, l_t) + \nu(a_{t+1})],$$

unter der Nebenbedingung der Erzielung seiner Staatseinkünfte R (3.3), so kann, wie auch im Paternalismus, die Gesamtbesteuerung der Erbschaft $\tau^r + \tau^b(1+r)$ durch eine Doppelbesteuerung durchaus höher sein, als die Steuer auf zukünftigen Konsum, welcher nur mit τ^r besteuert wird. Wie hoch der Steuersatz τ^b allerdings ausfällt und ob er eventuell sogar negativ sein kann, hängt von folgenden Faktoren ab:

- der Höhe der vom Staat benötigten Einnahmen;
- dem Grad der Kapitalakkumulation;
- den kompensierten Elastizitäten des Arbeitsangebots und jenen der Nachfrage nach zukünftigem Konsum und nach Aufmerksamkeit.

⁷¹ Vgl. Michel und Pestieau (2004, S. 401-405).

Die Höhe der Erbschaftsteuer sollte sich bei wechselseitigen Erbschaften ausschlaggebend an den kompensierten Nachfrageelastizitäten nach zukünftigem Konsum und nach Aufmerksamkeit ausrichten. Dabei sollte aus Effizienzüberlegungen wiederum jene Bemessungsgrundlage stärker belastet werden, die weniger elastisch auf die Steuererhebung reagiert. τ^b sollte demnach negativ (positiv) sein, wenn die kompensierte Nachfrageelastizität nach Aufmerksamkeit größer (kleiner) ist als jene nach Konsum.⁷²

3.4 Fazit: Eine effiziente Erbschaftsteuer

Die verschiedenen Vererbungsmotive lassen erkennen, dass, abhängig von den persönlichen Anreizwirkungen der Erbschaftsteuer auf die Individuen, jeweils unterschiedliche Besteuerungsformen gewählt werden sollten. Tabelle 3.1 fasst die Verhaltensänderungen je nach Motivation der Hinterlassenschaft noch einmal zusammen. Aufgrund durchaus unterschiedlicher Anreizwirkungen sollte sich eine effiziente Be-

Tabelle 3.1: Überblick über die Auswirkungen einer Erbschaftsteuer auf die einzelnen Vererbungsmotive

Anreizwirkung der Erbschaftsteuer auf das Sparverhalten der Erblasser	Vererbungsmotive			
	ungeplant	altruistisch	paternalistisch	wechselseitig
das Sparverhalten der Erben	keine	stark negativ	negativ/ keine ¹	negativ
die Steuervermeidung (Kapitalflucht)	positiv ² / keine	positiv ² / keine	positiv ² / keine	positiv
	keine	stark positiv	positiv/ keine ¹	positiv

¹ für $\epsilon = 0$.

² gemäß Gale und Perozek (2000).

Quelle: In Anlehnung an Cremer und Pestieau (2006, S. 1113).

steuerung von Vermögensübertragungen langfristig an den jeweiligen Eigenschaften der verschiedenen Erbschaftsmotive orientieren. Nur so ist es möglich, die Ausweichreaktionen zu minimieren. Für jedes Motiv ergibt sich damit eine andere optimale Besteuerungsform.

Ungeplante Erbschaften können zu nahezu 100 Prozent besteuert werden. Abhängig ist der Steuersatz dabei nur von der potenziellen Reaktion der Erben und davon, ob gleichzeitig auch eine Einkommensteuer erhoben wird. Ist die Elastizität des Arbeitsangebots der Erben positiv, so sollte das Erbe zwar hoch besteuert, aber nicht vollständig konfisziert werden.

⁷² Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1120ff.).

Altruistische Erbschaften hingegen sollten in keinem Fall mit einer Erbschaftsteuer belegt werden. Dynastische Eltern verteilen ihr Vermögen optimal über die Generationen hinweg und maximieren so indirekt die soziale Wohlfahrt der Gesellschaft. Eine Besteuerung würde dieses Verhalten lediglich verzerren und so Ineffizienzen erzeugen.

Paternalistische Erbschaften erfahren verschiedene Betrachtungsweisen, die dadurch bestimmt werden, ob das "gute Gefühl des Gebens" in die soziale Wohlfahrtsfunktion integriert wird. Bei einer Nichtberücksichtigung des paternalistischen Nutzens ($\epsilon = 0$), kann ähnlich der ungeplanten Erbschaften das hinterlassene Vermögen nahezu vollständig besteuert werden. Wird der paternalistische Nutzen hingegen in die gesellschaftliche Nutzenbetrachtung einbezogen ($\epsilon > 0$), so sollten Erbschaften unbesteuert bleiben oder sogar subventioniert werden, um die soziale Wohlfahrt zu erhöhen.

Wechselseitige Erbschaften sollten ähnlich wie ein Konsumgut der Zukunft besteuert werden. Je nach den relativen Preiselastizitäten der Nachfrage nach Aufmerksamkeit und nach zukünftigem Konsum, sollte der Erbschaftsteuersatz somit entweder positiv oder negativ ausfallen.

Für ein Erbschaftsteuersystem, das den Anforderungen aller Vererbungsmotive genügt, muss es dem Staat gelingen, die jeweiligen Motive der Erblasser zu erfassen. Obwohl es in der Regel sicherlich schwierig ist, einer Erbschaft die zugrunde liegende Motivation direkt zu entnehmen, können doch Anhaltspunkte genutzt werden, um auf ein bestimmtes Motiv zu schließen. Erben beispielsweise nächste Angehörige, wie die Ehepartner oder die Kinder, so spricht dies viel eher für ein dynastisches Motiv als Hinterlassenschaften an entfernte Verwandte.⁷³

So legte bereits Richter (1987) dar, dass gemäß der doppelten Progression die Besteuerung von Erbschaften neben dem Vermögenswert auch durch den Grad der Blutsverwandtschaft determiniert werden muss. Unabhängig davon, ob ein proportionales oder progressives Steuersystem eingesetzt wird - wobei letzteres aus Effizienzgesichtspunkten zu bevorzugen ist⁷⁴ - muss der Bedeutung der Vererbungsmotive und damit verbundenen steuerplanerischen Aktivitäten Rechnung getragen werden. Dies ist in der Regel nur dann möglich, wenn die Besteuerung von Hinterlassenschaften eine persönliche Ausrichtung erhält. So sollen nicht bestimmte Vermögenswerte, wie beispielsweise Unternehmensbesitz, bevorzugt behandelt werden. Vielmehr sind persönliche Steuerbefreiungen notwendig, um ein effizientes Steuersystem zu gestalten. Das bedeutet, dass Vermögenstransfers an Ehepartner oder Kinder steuerfrei sein sollten, während das Vermögen entfernter oder fremder Erblasser durchaus besteuert werden kann, ohne in der Regel allokativen Ineffizienzen zu verursachen.

Auch wenn aus Gerechtigkeitsbestreben vielfach die Forderung nach einer Erhöhung der Erbschaftsteuer laut wird, so muss doch klar werden, dass sich dieses durch

⁷³ Vgl. Scheffler und Wigger (2006, S. 2446).

⁷⁴ Da die Zusatzlast exponentiell mit dem Steuersatz steigt, ist eine proportionale Steuer aufgrund geringerer Verhaltensverzerrungen immer effizienter als eine progressive Steuer. Vgl. Atkinson und Stiglitz (1980, S. 36ff.).

eine verstärkte Emigration und steuerplanerische Aktivitäten finanzkräftiger Individuen auf kurz oder lang ins Gegenteil umkehren kann. Effizienzorientierte Belange sollten daher viel stärker in die steuerpolitische Betrachtung einbezogen werden. Nur so kann eine höhere Kapitalakkumulation und eine damit verbundene höhere Investitionstätigkeit für dauerhaften Wohlstand in der Gesellschaft sorgen.

4 Erbschaftsteuern in der Praxis

Die Ausgestaltung und Erhebung einer Steuer auf Hinterlassenschaften wird in der Praxis viel diskutiert. Befürworter sehen in ihr den Vollzug distributiver Gerechtigkeit und fordern eine stärkere Belastung hoher Erbschaften durch eine Anhebung der Spaltensteuersätze. Gegner jedoch erachten die Kosten der Erhebung für unangemessen hoch im Vergleich zu einem äußerst geringen Nutzen und fordern ihre Abschaffung.⁷⁵

Trotz dieser geteilten Meinungen ist die Erhebung einer Erbschaftsteuer in vielen Industrienationen üblich. Lediglich Australien und Kanada, wo eine Erbschaft bereits seit einigen Jahren unbesteuert bleibt, bildeten diesbezüglich lange eine Ausnahme. In den letzten Jahren jedoch folgten immer mehr westliche Nationen dem Vorbild dieser beiden Staaten. So hat Italien die Besteuerung von Vermögenstransfers bereits 2001, Schweden und Portugal 2004 aufgehoben. Österreich verzichtet seit diesem Jahr ebenfalls auf die Erhebung einer Erbschaftsteuer, die von der Mehrheit der zehn neuen EU-Staaten, die 2004 der Union beitrat, gar nicht erst eingeführt wurde.⁷⁶

Dabei unterscheidet sich die Erbschaftsteuer allgemein hinsichtlich der Art ihrer Erhebung und der gesetzlichen Freiheit, eine beliebige Erbfolge zu bestimmen. Während einige Staaten die Hinterlassenschaft direkt beim Erblasser besteuern, ziehen andere den erhaltenen Vermögenswert erst bei deren Empfängern als Bemessungsgrundlage heran, was die Berücksichtigung familiärer Bindungen zum Erblasser ermöglicht.⁷⁷

Zu einer genaueren Betrachtung dieser unterschiedlichen Ausprägungen soll zunächst anhand einer Auswahl westlicher Industrienationen ein internationaler Vergleich der Erbschaftsbesteuerung erfolgen. Die in vielen europäischen Staaten gebräuchliche differenzierte Erbschaftsteuer soll dazu der einheitlichen Vermögensteuer gegenübergestellt werden, wie sie beispielsweise in den Vereinigten Staaten erhoben wird. Im Anschluss wird die Ausgestaltung der deutschen Erbschaftsteuer in einem kurzen Überblick näher betrachtet, um abschließend die daraus gewonnenen Erkenntnisse in einen effizienzorientierten Kontext zu bringen und mögliche Reformoptionen für das deutsche Erbschaftsteuersystem darzustellen.

4.1 Differenzierte Erbschaftsteuer vs. einheitliche Vermögensteuer - ein internationaler Vergleich

Die Erhebung einer Erbschaftsteuer erfolgt im internationalen Umfeld anhand zweier grundlegender Ausprägungen. So kann sie zum einen in Form einer *Nachlasssteuer* erhoben werden, die den Wert der Hinterlassenschaft des Verstorbenen als Bemessungsgrundlage heranzieht. Diese Art der einheitlichen Vermögensbesteuerung ist in den USA oder auch in Großbritannien anzutreffen. Eine andere Form der Erhebung

⁷⁵ Vgl. Gale und Perozek (2000, S. 216f.).

⁷⁶ Von den neuen EU-Beitrittsländern erheben Estland, Lettland, Litauen, Malta, die Slowakei und Zypern keine Erbschaftsteuer. Vgl. Scheffler und Spengel (2004).

⁷⁷ Vgl. Musgrave, Musgrave und Kullmer (1993, S. 350f.).

ist die *Erbanfallsteuer*, die den jeweiligen Betrag der Hinterlassenschaft bei den einzelnen Erben Besteuerung. Viele europäische Staaten, so auch Deutschland, weisen eine solche differenzierte Erbschaftsteuer auf.⁷⁸

Im US-amerikanischen und angelsächsischen Wirtschaftsraum wird das gesamte Vermögen des Erblassers, bereinigt um bestimmte sachliche Anrechnungsbeträge, einer Besteuerung unterzogen. Dabei ist es völlig unerheblich, in welchem verwandschaftlichen Verhältnis Erben und Erblasser zueinander stehen. Lediglich der Ehegatte des Verstorbenen wird in der Regel vollkommen von der Steuer freigestellt. In den USA steigt der Steuersatz in allen anderen Fällen progressiv mit der Höhe des hinterlassenen Vermögens an und bewegt sich zwischen 18 und 49 Prozent. Dabei erhält jeder Steuerpflichtige einen persönlichen Steuerfreibetrag, der sofern er nicht schon zu Lebzeiten vollständig genutzt wurde, nach dem Tode auf die Hinterlassenschaft angerechnet wird. Dieser betrug im Jahr 2006 bereits 2.000.000 US-Dollar und soll weiter angehoben werden. In Großbritannien hingegen genießt jede Hinterlassenschaft einen Freibetrag von umgerechnet etwa 296.750 Euro. Der darüber hinausgehende Betrag wird dann mit einem proportionalen Steuertarif von 40 Prozent belegt.⁷⁹ Historisch bedingt herrscht in jenen Ländern, die Erbschaften mit einer Nachlasssteuer belegen, vielfach auch eine vollkommene Verfügungsfreiheit der Erblasser über den Erbschaftswert.⁸⁰ So hat auch in den USA und den angelsächsischen Ländern kein Angehöriger, auch nicht die nächsten Verwandten, Anspruch auf einen bestimmten Erbschaftsteil und können daher vollständig enterbt werden. Durch diese Verfügungs freiheit ist es den Erblassern möglich, durch die bewusste Aufteilung ihres Erbes, Unterschiede hinsichtlich der persönlichen Fähigkeiten und des Vermögens unter den Nachkommen gezielter und so in der Regel optimal auszugleichen.⁸¹

In den meisten europäischen Staaten ist die Vererbungsfreiheit durch eine gesetzlich geregelte Erbfolge eingeschränkt. Zwar hat der Wille des Erblassers mittels seines Testaments Vorrang, doch können gesetzliche Pflichtteile, die eine gleichmäßige Aufteilung der Hinterlassenschaft auf die Nachkommen vorsehen, nicht vollständig umgangen werden. So können potenzielle Unterschiede unter den Nachkommen durch eine Erbschaft meist nur unzureichend kompensiert werden.⁸² Anders als in der einheitlichen Vermögensbesteuerung ist es durch die Erhebung einer Erbanfallsteuer in der Mehrzahl der europäischen Länder aber möglich, die familiären Bindungen zwischen Erblasser und Erben zu berücksichtigen. So existieren persönliche Steuerfreibeträge, die mit wachsender verwandschaftlicher Nähe ansteigen. Zudem weisen die meisten europäischen Staaten doppelt progressive Erbschaftsteuersätze auf, die mit sinkendem Verwandschaftsgrad und wachsendem Wert der Hinterlassenschaft zunehmen. Da die Ausprägung dieser Steuersätze unter den Nationen stark schwanken kann, soll Tabelle 4.1 einen kurzen Überblick über die Bandbreite der Erbschaft-

⁷⁸ Vgl. Musgrave, Musgrave und Kullmer (1993, S. 350-353). Einige Länder - etwa Dänemark und Liechtenstein - nutzen eine Kombination beider Besteuerungsformen, die aber für die folgende Betrachtung vernachlässigt werden soll.

⁷⁹ Vgl. Scheffler und Spengel (2004, S. 152-166 und S. 236-256).

⁸⁰ Für eine nähere Betrachtung dieser historischen Entwicklung siehe Pestieau (2003).

⁸¹ Vgl. Gale und Slemrod (2000, S. 4ff.).

⁸² Vgl. Pestieau (2003, S. 5).

steuersätze einzelner europäischer Staaten liefern. Der Minimalwert, der in der Regel den Steuertarif für den Ehegatten beschreibt, fällt in Luxemburg und der Schweiz mit einer völligen Steuerbefreiung am niedrigsten aus. Der Maximalwert, der den Spitzensteuersatz für hohe Hinterlassenschaften an verwandtschaftlich entfernte Erben determiniert, ist in seiner stärksten Ausprägung mit 81,6 Prozent in Spanien anzutreffen.⁸³

Tabelle 4.1: Schwankungsbreite der Erbschaftsteuersätze in ausgewählten europäischen Staaten

	D	E	F	B	NL	LUX	AUS	CH
Erbschaftsteuersätze (in Prozent)	min	7	7,65	5	3	5	0	0
	max	50	81,6	60	80	68	48	54,6

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten aus Scheffler und Spengel (2004).

Aus der Betrachtung der optimalen Erbschaftsbesteuerung des vorangegangenen Kapitels lässt sich folgern, dass die an familiären Verhältnissen orientierten Erbschaftsteuersysteme der europäischen Staaten die Vererbungsmotive der Individuen besser berücksichtigen. Nahe Angehörige werden gegenüber entfernten Verwandten bevorzugt behandelt, was Ausweichreaktionen mindert. Allerdings lassen diese Systeme, anders als die allgemeine Vermögensteuer in den USA oder in Großbritannien, keine freie und damit keine optimale Vermögensverteilung durch den Erblasser zu.⁸⁴

Eine Ausweitung der familiären Orientierung der europäischen Erbanfallsteuer und eine Ergänzung um die freie Wahl der Erbfolge und die Möglichkeit der Enterbung, würden einem Optimalsteuersystem, als eine Kombination aus beiden existierenden Systemen, jedoch recht nahe kommen.⁸⁵

4.2 Das deutsche Erbschaftsteuersystem

4.2.1 Entwicklung und Aufkommen der Erbschaftsteuer in Deutschland

Die Erbschaftsteuererhebung hat auf deutschem Boden eine lange geschichtliche Tradition und geht bis ins 9. Jahrhundert zurück. Damals wurden Besitzwechselabgaben als so genannter Totenzoll eingeführt, der an die Grundherren abzuliefern war. Der Grundstein zum modernen deutschen Erbschaftsteuerrecht wurde schließlich Ende des 19. Jahrhunderts in Preußen gelegt. Dieses wurde im Laufe der Zeit immer wieder Reformen unterzogen. Heute liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund, das Steueraufkommen fällt den Ländern zu.⁸⁶

Eine neue Reform des Erbschaftsteuerrechts ist, aufgrund eines im Januar 2007 gefällten Urteils des Bundesverfassungsgerichts, auch in nächster Zukunft erneut

⁸³ Vgl. Scheffler und Spengel (2004, S. 399-441).

⁸⁴ Vgl. Pestieau (2003, S. 5f.).

⁸⁵ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1126).

⁸⁶ Diese Regelung gilt seit 1954; verfassungsrechtlich seit 1949. Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2003).

zu erwarten. Das gegenwärtige deutsche Erbschaftsteuerrecht mit seiner Sonderbehandlung einzelner Vermögenswerte wurde gemäß des Gleichheitsgrundsatzes als nicht verfassungskonform erklärt und eine Neugestaltung gefordert.⁸⁷

Allgemein bewegt sich die Höhe des Erbschaftsteueraufkommens in Deutschland in den letzten Jahren zwischen 3,0 und 4,3 Mrd. Euro (Tabelle 4.2), so dass weniger als ein Prozent der Gesamtsteuereinnahmen des Staates auf die Erbschaftsteuer entfallen. Aufgrund dieses geringen Gesamtvolumens kommt ihr eine durchaus untergeordnete Bedeutung zu.

Tabelle 4.2: Das Erbschaftsteueraufkommen der Länder

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Erbschaftsteuereinnahmen (in Mio. Euro)	3.367	3.069	3.021	3.373	4.284	4.097	3.763
Prozentsatz am Steueraufkommen ¹	0,67	0,70	0,67	0,67	0,65	0,61	0,55

¹ ohne Sozialversicherungsbeiträge.

Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Februar (2007, S. 55f.); eigene Berechnungen

Auch ein Vergleich zu anderen OECD-Ländern zeigt, dass Deutschland hinsichtlich des Anteils der Erbschaftsteuer am Gesamtsteueraufkommen eher unterdurchschnittlich abschneidet. So schwanken die Erbschaftsteueranteile zwischen 0,17 Prozent (in Österreich) und 2,25 Prozent (in Japan).

Das deutsche Steueraufkommen aus Hinterlassenschaften wird dabei zu größten Teilen von der geringen Anzahl jener Haushalte getragen, die Gegenstand sehr großer Vermögensübertragungen sind. So werden 18,5 Prozent des Erbschaftsteueraufkommens durch Erbschaften generiert, die ein Volumen von über 5 Mio. Euro aufweisen. Diese nehmen aber lediglich 0,15 Prozent aller Erbschaftsfälle eines Jahres ein. Hinterlassenschaften über 2,5 Mio. Euro erzeugen bereits 26,6 Prozent des Aufkommens, obwohl sie mit etwa 0,44 Prozent der jährlichen Erbschaften ebenfalls kaum Gewicht haben. Damit werden etwa dreiviertel der Erbschaftsteuereinnahmen lediglich durch etwa ein Zehntel aller Hinterlassenschaften eines Jahres erwirtschaftet. Diese weisen einen steuerpflichtigen Betrag von über 200.000 Euro auf.⁸⁸ Da in der Mehrzahl aller Vermögensübertragungen aufgrund hoher Freibeträge keine Erbschaftsteuer anfällt, ist die vielfach geforderte stärkere Belastung hoher und die Entlastung niedriger Hinterlassenschaften in Deutschland bereits weitestgehend gegeben. Eine weitere Verstärkung der Erbschaftsteuerverteilung ist vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis kaum mehr möglich.⁸⁹

4.2.2 Ausgestaltung des deutschen Erbschaftsteuerrechts

Die Ausgestaltung des deutschen Erbschaftsteuerrechts ist bei weitem zu komplex, um sie mit all ihren Einzelheiten an dieser Stelle darzulegen. Daher soll ein kurzer

⁸⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil (2007).

⁸⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2005).

⁸⁹ Vgl. Scheffler und Wigger (2006, S. 2443f.).

Überblick über die für diese Arbeit ausschlaggebenden Punkte ausreichen, um zu klären, wer besteuert wird, wie sich der Wert des Nachlasses bestimmt und wie schließlich die Höhe der Steuerlast festgesetzt wird. Dabei wird aus Gründen der Übersichtlichkeit von jeglichen Aspekten der Schenkungsteuer, die in einem engen Zusammenhang zur Erbschaftsteuer steht, abstrahiert.

Erbschaftsteuerpflichtig ist grundsätzlich jeder Erwerber, der durch die Erbschaft eine Bereicherung erfahren hat. So unterliegen der Besteuerung jegliche Vermögenswerte, die in Form von Vermächtnissen zum Zeitpunkt des Todes vom Erblasser auf die Erben übertragen werden.

Zur Ermittlung der jeweiligen Steuerlast müssen die Erbschaftsgegenstände erfasst und in verschiedene Vermögensarten gegliedert werden. Es wird in Grundvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und 'Übriges Vermögen' unterschieden, da diese nach deutschem Erbschaftsrecht unterschiedlich behandelt werden.

Tabelle 4.3: Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

	Wert der Zuwendung (Bruttovermögenszuwachs)
-	Nachlassverbindlichkeiten
=	Reinvermögen (Nettovermögenszuwachs)
-	Steuerbefreiung und Freibeträge
=	steuerpflichtiger Erwerb

Quelle: In Anlehnung an Schulze zur Wiesche (1997, S. 109) und Sexauer (2002, S. 191).

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Betrags der Hinterlassenschaft (Tabelle 4.3) wird zunächst der anfallende Bruttoerbschaftswert um jene Verbindlichkeiten bereinigt, die im unmittelbaren Zuge des Nachlasses entstehen. Das sind unter anderem private Steuerschulden, Mietrückstände, aber auch anfallende Bestattungskosten. Von dem daraus ermittelten Reinvermögen werden dann sachliche und persönliche Freibeträge des Erben abgezogen, so dass sich daraus der steuerpflichtige Erbschaftswert des Begünstigten ergibt.

Die *persönlichen Steuerfreibeträge* richten sich dabei nach der familiären Bindung von Erblasser und Erben. So werden sowohl die Freibeträge als auch die Erbschaftsteuer in Deutschland anhand dreier Steuerklassen ermittelt:

- In Steuerklasse I fallen grundsätzlich Ehegatten, Kinder und Stiefkinder des Erblassers. Zusätzlich aber auch Enkelkinder sowie Eltern und Großeltern.
- Steuerklasse II gilt für Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und den geschiedenen Ehegatten.
- In Steuerklasse III werden schließlich alle übrigen Erben zusammengefasst.

Jedem Erben steht ein persönlicher Freibetrag zu. Dieser sinkt mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad und hat einen Höchstwert von 307.000 Euro für die Ehegatten und einen Unterwert von 5.200 Euro für Erben der Steuerklasse III. Zudem wird dem

Ehegatten und den Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt.

Sachliche Steuerfreibeträge beschreiben die Sonderbehandlungen bestimmter Vermögenswerte. So wird den Erben im Falle des Erwerbs von inländischem Betriebsvermögen ein Freibetrag von bis zu 225.000 Euro zugestanden. Zudem erhält er einen Bewertungsabschlag von 35 Prozent auf jenen Wert, der den Freibetrag übersteigt, wenn das erworbene Betriebsvermögen mindestens fünf Jahre in der Nachfolgegeneration erhalten bleibt. Eine entsprechende Steuerbefreiung gilt auch für den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt war, und für land- und forstwirtschaftlichen Besitz. Zudem ist es möglich, Betriebsvermögen, nicht aber die anderen Vermögensarten, einer zinslosen Stundung der Steuerzahllast um zehn Jahre zu unterziehen. Damit soll es den Erben ermöglicht werden, das Unternehmen nach dem Tod des Erblassers weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die Erhebung der Erbschaftsteuer auf den nach diesen Abzügen übrig bleibenden Vermögenswert erfolgt dann doppelt progressiv. So steigen die Steuersätze (Tabelle 4.4) sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Betrags, als auch gemäß der Steuerklassen mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad.

Tabelle 4.4: Erbschaftsteuersätze nach Steuerklassen

steuerpflichtiger Erbschaftswert (in Euro)	Steuersatz je Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Quelle: Bundesfinanzministerium, Lexikon Steuern, Stand: 1.1.2003.

Allgemein weist das aktuelle Erbschaftsteuerrecht in Deutschland sehr komplizierte Bewertungsverfahren auf. Die Steuererhebung ist durch viele Sonderregelungen sehr aufwändig und verursacht damit erhebliche Kosten in ihrer Durchführung. Auch aus diesem Grund wird die Erbschaftsteuer bereits seit mehr als einem Jahrzehnt heftig diskutiert und Reformen gefordert. Ausgangspunkt dazu bildet eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995.⁹⁰ Demnach war es mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG nicht vereinbar, Wirtschaftsgüter, die nach unterschiedlichen Grundsätzen bewertet werden, zunächst in einer Bemessungsgrundlage zusammenzufassen und anschließend mit einem einheitlichen Steuersatz zu besteuern. Die im Anschluss daran durchgeführte Neugestaltung des Erbschaftsteuergesetzes stellt sich heute als äußerst problematisch dar, da es durch die getrennte

⁹⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil (1995).

Veranlagung der verschiedenen Vermögensarten zu erheblichen Bewertungsunterschieden kommt.⁹¹

So wurde schließlich im Januar 2007 in einem erneuten Urteil des Bundesverfassungsgerichts diese ungleiche Behandlung der verschiedenen Vermögensarten für unzulässig erklärt.⁹² Gleichzeitig hat man die Regierung beauftragt bis Ende 2008, einen neuen Gesetzesvorschlag zu entwickeln, der die Neugestaltung einer gemäß des Gleichheitsgrundsatzes verfassungskonformen Erbschaftsteuer vorsieht.

4.3 Fazit: Reform der deutschen Erbschaftsteuer

Um Anhaltspunkte für eine Reform des deutschen Erbschaftsteuersystems zu finden, bietet sich ein Vergleich mit bestehenden Steuersystemen anderer Staaten an, deren Regelungen sich erheblich unterscheiden. Gerade unter dem Aspekt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit eines Landes sind solche komparativen Analysen von großer Bedeutung. Auf den ersten Blick orientiert sich das deutsche Steuerrecht relativ gut an den Implikationen eines optimalen Erbschaftsteuersystems. Persönliche Freibeträge naher Angehöriger sind recht hoch und die Existenz der verschiedenen Steuerklassen sorgt zudem für eine bevorzugte Behandlung familiär motivierter Hinterlassenschaften.

Eine genauere Analyse hinsichtlich der Besteuerung von Erbschaften an nächste Angehörige - Ehegatten und Kinder - zeigt aber auch, dass Deutschland bei der Besteuerung der Ehegatten im internationalen Vergleich zwar den höchsten Freibetrag gewährt, sich damit aber nur im Mittelfeld einordnet. In anderen Staaten⁹³ bleiben Vermögenstransfers an den Ehegatten vollständig steuerfrei. Ein ähnliches Bild bietet sich auch bei Vermögensübertragungen an die eigenen Kinder. Zwar bietet Deutschland nach Irland in diesem Fall den zweithöchsten Freibetrag, doch bleiben Erbschaften an die Kinder beispielsweise in Luxemburg und der Schweiz ebenfalls vollkommen unbesteuert.⁹⁴

Allgemein ist zu konstatieren, dass viele Erbschaften in Deutschland von einer Besteuerung nicht betroffen sind. Die übrigen steuerpflichtigen Hinterlassenschaften werden zudem erst recht spät mit dem Spitzensteuersatz belegt.⁹⁵ Allerdings verläuft die Progression für diese im Vergleich zu anderen Staaten sehr steil (Vgl. Tabelle 4.4). So werden Erben eines hohen Vermögenswertes, auch nächste Angehörige, außerordentlich stark belastet und haben damit einen großen Anreiz sich der Besteuerung zu entziehen.⁹⁶

Im Zuge der durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil geforderten Neugestaltung des Erbschaftsteuergesetzes sollte somit die Chance genutzt werden, um ein effizienter gestaltetes Steuersystem zu fördern, das Ausweichreaktionen minimiert. Eine

⁹¹ Vgl. Scheffler und Spengel (2004, S. 35).

⁹² Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil (2007).

⁹³ Dazu zählen Großbritannien, Irland, Dänemark, USA, Japan, mehrheitlich die Teile der Schweiz und Luxemburg, soweit zumindest ein Kind aus der Verbindung hervorgegangen ist.

⁹⁴ Vgl. Scheffler und Spengel (2004, S.400-441).

⁹⁵ Dieser wird in Deutschland erst bei einem steuerpflichtigen Erbschaftswert von 25.565.000 Euro erreicht und liegt damit weit über dem anderer Länder.

⁹⁶ Vgl. Scheffler und Spengel (2004, S. 42-47).

verstärkte Ausrichtung an den familiären Bindungen des Erben und des Erblassers und damit eine Ausweitung der persönlichen Steuerbefreiungen wäre daher optimal. Durch diese wäre eine Rechtfertigung sachlicher Steuerbefreiungen zum Erhalt familiären Betriebsvermögens dann nicht mehr gegeben und so der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gewahrt. Deutschland sollte aus diesem Grund, ähnlich wie Luxemburg oder die Schweiz, Erbschaften an Ehegatten und Kinder völlig steuerfrei gestalten, um Ausweichreaktionen und vor allem die Kapitalflucht dynastisch motivierter Familien zu verhindern. Um zudem eine optimale Verteilung des Vermögens je nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Nachkommen zu ermöglichen, wäre es aus Effizienzaspekten zusätzlich wünschenswert, das Erbschaftsteuerrecht um die freie Bestimmung der Erbfolge zu ergänzen.

5 Zusammenfassung

Unabhängig vom Ausgang der politischen Diskussion über eine Reform der Erbschaftsteuer steht fest, dass das bestehende deutsche Erbschaftsteuersystem reformbedürftig ist. Dabei muss eine Abschaffung der Steuer, wie es einige Kritikern fordern, nicht notwendigerweise der richtige Schritt sein.

Wie die vorliegende Arbeit zeigt, sollte sich die Besteuerung von Hinterlassenschaften nicht nur auf ihre distributive Wirkung konzentrieren. Personen, die die Erhebung oder sogar eine Erhöhung der Erbschaftsteuer aus diesem Grunde fordern, vernachlässigen vielfach, dass die Erblasser eine Reduzierung ihres Vermögens nicht uneingeschränkt hinnehmen werden. In letzter Instanz entscheiden die Erben über die Höhe der Hinterlassenschaft und passen ihr Verhalten an die durch die Steuer veränderte Situation an oder weichen ihr gar gänzlich aus. Solche Verhaltensänderungen, allen voran die Migration wohlhabender Familien ins steuergünstigere Ausland, führen in der Regel zu einer Abwanderung des Kapitals, was einen Rückgang der Investitionstätigkeit und damit Arbeitsplatzabbau im Inland zur Folge hat. Damit kommt es zu geringeren Steuereinnahmen des Staates - nicht nur aus Hinterlassenschaften, sondern hinsichtlich aller Ertrag- und Verbrauchsteuern. Die verfügbare Umverteilungsmenge sinkt, so dass letztlich eine Schlechterstellung insbesondere jener Individuen erfolgt, die von der Umverteilung eigentlich profitieren sollten.

Um diese Effekte zu vermindern, sollte sich die Ausrichtung der Erbschaftsteuer viel stärker daran orientieren, was einen Erblasser motiviert, auf Teile seines Vermögens zu verzichten und diese für seine Erben zu sparen. Die unterschiedlichen familiären Vererbungsmotive, die von altruistischer Sorge um die Nachkommen bis hin zu egoistischen Verhandlungen zwischen Eltern und Kindern reichen, ebenso wie völlig unmotivierte (ungeplante) Hinterlassenschaften sollten im Besteuerungskalkül Berücksichtigung finden. So zeigt das Optimierungsmodell, dass die meisten familiär motivierten Hinterlassenschaften gänzlich steuerfrei bleiben und in einigen Fällen sogar subventioniert werden sollten, um die soziale Wohlfahrt der Gesellschaft zu maximieren. Ungeplante Hinterlassenschaften hingegen, bei denen die Erblasser keinem bestimmten Erbschaftswillen folgen, können einer hohen Besteuerung unterzogen werden, ohne Ineffizienzen zu erzeugen.

Dass diese theoretischen Erkenntnisse nicht unbedingt als konkrete Handlungsempfehlungen auf den Gesetzgeber übertragbar sind, ist anzunehmen. Die Modellierung der einzelnen Vererbungsmotive und die Ableitung einer effizienten Erbschaftsteuer gibt nur eine eingeschränkte Betrachtungsweise wieder. So basiert das Modell grundlegend auf den Annahmen identischer Individuen, die innerhalb zweier Lebensperioden Entscheidungen über Konsum und Sparverhalten treffen. Die Beweggründe, die hinter einer Erbschaft stehen, sind zudem eindeutig zu identifizieren. In der Realität ist dies um ein Vielfaches komplexer. Aus diesem Grunde mag es zwar kein universelles Rezept optimaler Erbschaftsteuersätze geben, jedoch beleuchtet die theoretische Modellierung verschiedene Aspekte und Eigenschaften der Erbschaftsteuer und kann so wichtige Anhaltspunkte liefern, die in der politischen Praxis Beachtung finden sollten. Unerwünschte, oftmals unerkannte, negative

Aspekte der Besteuerung können damit umgangen und ihre ökonomischen Folgen minimiert werden.

So kann festgehalten werden, dass die Erhebung einer Erbschaftsteuer in einigen Fällen durchaus zu rechtfertigen ist. Aufgrund eines sehr komplexen Erbschaftsteuerrechts mit unterschiedlichen Bewertungsmethoden und Freibeträgen, ist ihre Ermittlung und Umsetzung in Deutschland jedoch äußerst kostspielig. Im Zuge der Reformen wird daher eine grundlegende Vereinfachungen des Erbschaftsteuersystems gefordert. Vermögenswerte sollen realitätsnäher und vor allen Dingen nach dem Gleichheitsgrundsatz einheitlich besteuert werden.⁹⁷ Um zudem die verschiedenen Erbschaftsmotive und damit auch die familiären Bindungen zwischen Erben und Erblassern zu berücksichtigen, sollten persönliche Steuerbefreiungen viel stärker ausgebaut werden. Eine Aufhebung der Besteuerung nächster Angehöriger, der Ehegatten und der Kinder, wäre daher optimal. Aus ökonomischen Gesichtspunkten lassen sich diese viel eher rechtfertigen als sachliche Freibeträge. Sie minimieren die Ausweichreaktionen der Erblasser und garantieren zusätzlich den Fortbestand familiären Betriebsvermögens.⁹⁸ Eine zusätzliche Aufhebung der gesetzlichen Pflichtanteile würde es ermöglichen, dass die Erblasser ihr Vermögen optimal, gemäß der Bedürfnisse der Nachkommen, auf diese verteilen können.⁹⁹

In den letzten Jahren ist durch das Gebot der Freizügigkeit ein internationaler Steuerwettbewerb entstanden, der zu einem Wettkampf um die Gunst der Besteuerungen geworden ist. Immer wieder wird von steuerbedingten Abwanderungen namhafter Unternehmen und ganzer Familiendynastien berichtet, die ihren Besitz für ihre Nachkommen wahren wollen (z.B. Michael Otto (Otto-Versand), Theo Müller (Müller-Milch), Reinhold Würth (Würth-Gruppe) oder Adolf Merckle (Ratiopharm), die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegten).

Auch wenn die Erbschaftsteuervermeidung hochvermögender Haushalte allgegenwärtig erscheint, existieren bis heute kaum empirische Befunde darüber, wie stark die Reaktionen auf die Erhebung einer Erbschaftsteuer wirklich ausfallen.¹⁰⁰ Dies mag auch der Grund sein, warum es noch recht wenig theoretische Arbeiten gibt, welche die Auswirkungen der individuellen Verhaltensänderungen untersuchen und eine effizienzorientierte Analyse der Erbschaftsteuer in Betracht ziehen.

Somit bleibt die Einschätzung der Wirkungsweise einer Erbschaftsteuer vorerst wohl eine subjektive Wertvorstellung, die Argumentationsraum für Gegner und Befürworter lässt.

In der Zukunft wird auf diesem Gebiet allerdings noch erheblicher Forschungsbedarf bestehen, bei dem besonderes Augenmerk sicherlich auch auf einer Modellierung kapitalistischer Hinterlassenschaften liegen sollte. Gerade diese sind durch ihren Vermögensbestand von der Erbschaftsteuer im größten Umfang betroffen, so dass anzunehmen ist, dass Ausweichreaktionen sehr ausgeprägt stattfinden und damit auch in hohem Maße ökonomische Ineffizienzen resultieren.

⁹⁷ Vgl. Bach (2005, S. 171).

⁹⁸ Vgl. Scheffler und Wigger (2006, S. 2448).

⁹⁹ Vgl. Cremer und Pestieau (2006, S. 1126).

¹⁰⁰ Für die USA gibt es Ansätze, die das Ausmaß der Erbschaftsteuervermeidung quantifizieren, z.B. Bakija und Slemrod (2004), doch weichen die Resultate aufgrund spezifischer Annahmen stark voneinander ab. Vgl. Kopczuk und Slemrod (2000).

Literaturverzeichnis

- Abel, A. B. (1985), Precautionary Saving and Accidental Bequests, *American Economic Review*, 75, Nr. 4, 777–791.
- Abel, A. B. und Warshawsky, M. (1988), Specification of the Joy of Giving: Insights from Altruism, *The Review of Economics and Statistics*, 70, Nr. 4, 145–150.
- Arrondel, L. und Masson, M. (2006), Altruism, Exchange or Indirect Reciprocity: What Do the Data on Family Transfers Show? in: Kolm, S.C. und Mercier Ythier, J. (Hrsg.), *Handbook of the Economics of Giving, Altruism and Reciprocity*, North Holland: Elsevier, 971–1053.
- Atkinson, A. B. und Sandmo, A. (1980), Welfare Implications of the Taxation of Savings, *The Economic Journal*, 90, 529–549.
- Atkinson, A. B. und Stiglitz, J. E. (1976), The Design of Tax Structure: Direct versus Indirect Taxation, *Journal of Public Economics*, 6, Nr. 1-2, 55–75.
- Atkinson, A. B. und Stiglitz, J. E. (1980), *Lectures on Public Economics*, London: McGraw-Hill International Editions.
- Bach, S. (2005), Brauchen wir eine Vermögen- und Erbschaftsteuer? in: Truger, A. (Hrsg.), *Können wir uns Steuergerechtigkeit nicht mehr leisten?* Metropolis-Verlag, 137–176.
- Bakija, J. und Slemrod, J. (2004), Do the Rich flee from high State Taxes? Evidence from Federal Estate Tax Returns, National Bureau of Economic Research – NBER Working Papers.
- Barro, R. J. (1974), Are Government Bonds Net Wealth, *Journal of Political Economy*, 82, 1095–1117.
- Becker, G. S. (1974), A Theory of Social Interactions, *Journal of Political Economy*, 84, Nr. 6, 1063–1093.
- Becker, G. S. und Tomes, N. (1979), An Equilibrium Theory of the Distribution of Income and Intergenerational Mobility, *Journal of Political Economy*, 87, 1153–1189.
- Bernheim, B. D. (1999), Taxation and Saving, National Bureau of Economic Research – NBER Working Papers.
- Bernheim, B. D., Shleifer, A. und Summers, L. H. (1985), The Strategic Bequest Motive, *Journal of Political Economy*, 93, Nr. 6, 1045–1076.
- Bevan, D. L. und Stiglitz, J. E. (1979), Intergenerational Transfers and Inequality, National Bureau of Economic Research – NBER Reprints.
- Blinder, A. S. (1976), Intergenerational Transfers and Life Cycle Consumption, *American Economic Review, Papers and Proceedings*, 66, 87–93.

- Blumkin, T. und Sadka, E. (2003), Estate Taxation with Intended and Accidental Bequests, *Journal of Public Economics*, 88, 1–21.
- Bundesministerium der Finanzen (2003), Lexikon Steuern, Erbschaftsteuer/ Schenkungsteuer, <http://www.bundesfinanzministerium.de>.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil (1995), Chronik der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - 1995 (2), Karlsruhe.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil (2007), Pressemitteilung Nr.11/2007 - 31.Januar 2007, Karlsruhe.
- Carroll, C. D. (1998), Why do the Rich save so much? National Bureau of Economic Research – NBER Working Papers.
- Chamley, C. (1986), Optimal Taxation of Capital Income in General Equilibrium with Infinite Lives, *Econometrica*, 54, Nr. 3, 607–622.
- Cigno, A. (1993), Intergenerational Transfers without Altruism : Family, Market and State, *European Journal of Political Economy*, 9, 505–518.
- Cox, D. (1987), Motives for Private Income Transfers, *Journal of Political Economy*, 95, Nr. 3, 508–546.
- Cox, D. (1990), Intergenerational Transfers and Liquidity Constraints, *Quarterly Journal of Economics*, 104, 187–217.
- Cremer, H. und Pestieau, P. (1988), A Case of Differential Inheritance Taxation, *Annales d'Économie et Statistique*, 9, 167–182.
- Cremer, H. und Pestieau, P. (2005), Fiscal Policy with Agents Differing in Altruism and Ability, *Economica*, 72, 121–135.
- Cremer, H. und Pestieau, P. (2006), Wealth Transfer Taxation: A Survey of the Theoretical Literature, in: Kolm, S.C. und Mercier Ythier, J. (Hrsg.), *Handbook of the Economics of Giving, Altruism and Reciprocity*, North Holland: Elsevier, 1107–1134.
- Cullis, J. und Jones, P. (1998), *Public Finance and Public Choice*, 2. Auflage, New York: Oxford University Press.
- Davies, J. B. (1981), Uncertain Lifetime, Life Insurance and Dissaving in Retirement, *Journal of Political Economy*, 89, 561–577.
- Davies, J. B. und Shorrocks, A. F. (2000), The Distribution of Wealth, in: Atkinson, A. B. und Bourguignon, F. (Hrsg.), *Handbook of Income Distribution*, Band 1, Elsevier, Amsterdam, 605–675.
- Deutsche Bundesbank (2007), Monatsbericht Februar 2007, Frankfurt: <http://www.bundesbank.de>.

- Diamond, P. A. (1965), National Debt in a Neoclassical Growth Model, *American Economic Review*, 55, 1126–1150.
- Donges, J. B. et al. (2007), Erbschaftsteuer: behutsam anpassen, Stiftung Marktwirtschaft (46). – Frankfurter Institut.
- Fahri, E. und Werning, I. (2006), Progressive Estate Taxation, National Bureau of Economic Research – NBER Working Paper Series.
- Gale, W. G. und Perozek, M. (2000), Do Estate Taxes Reduce Savings? in: Gale, W.G., Hines Jr., J. und Slemrod, J. (Hrsg.), *Rethinking Estate and Gift Taxation*, Brookings Institution Washington D.C., 216–298.
- Gale, W. G. und Slemrod, J. (2000), Overview, in: Gale, W.G., Hines Jr., J. und Slemrod, J. (Hrsg.), *Rethinking Estate and Gift Taxation*, Brookings Institution Washington D.C., 1–64.
- Gale, W. G. und Slemrod, J. (2001), Death Watch for the Estate Tax? *Journal of Economic Perspectives*, 15, Nr. 1, 205–218.
- Heer, B. (2001), Wealth Distribution and Optimal Inheritance Taxation in Life-Cycle Economies with Intergenerational Transfers, *Scandinavian Journal of Economics*, 103, Nr. 3, 445–65.
- Hindriks, J. und Myles, G. D. (2006), *Intermediate Public Economics*, MIT Press, Cambridge, Massachusetts.
- Homburg, S. (2007), Allgemeine Steuerlehre, 5. erweiterte Auflage, München: Vahlen Verlag.
- Ihori, T. (1998), Wealth Taxation and Economic Growth, Faculty of Economics, University of Tokyo – Technischer Bericht.
- Jouffaian, D. (2006), Inheritance and Saving, National Bureau of Economic Research – NBER Working Papers.
- Kaplow, L. (2000), A Framework for Assessing Estate and Gift Taxation, in: Gale, W.G., Hines Jr., J. und Slemrod, J. (Hrsg.), *Rethinking Estate and Gift Taxation*, Brookings Institution Washington D.C., 164–215.
- Kopczuk, W. (2002), The Trick is to Live: Is the Estate Tax Social Security for the Rich? National Bureau of Economic Research – NBER Working Papers.
- Kopczuk, W. und Slemrod, J. (2000), The Impact of the Estate Tax on the Wealth Accumulation and Avoidance Behaviour of Donors, in: Gale, W.G., Hines Jr., J. und Slemrod, J. (Hrsg.), *Rethinking Estate and Gift Taxation*, Brookings Institution Washington D.C., 299–349.
- Kotlikoff, L. J. (1988), Intergenerational Transfers and Savings, *Journal of Economic Perspectives*, 2, Nr. 2, 41–58.

- Kotlikoff, L. J. und Spivak, A. (1981), The Family as an Incomplete Annuities Market, *Journal of Political Economy*, 89, Nr. 2, 372–91.
- Laferrère, A. (2000), Intergenerational Transmission Models: A Survey, in: Gérard-Varet, L.-A., Kolm, S.-C. und Mercier Ythier, J. (Hrsg.), *The Economics of Reciprocity, Giving and Altruism*, International Economic Association, 207–225.
- Lüth, E. (2001), Private Intergenerational Transfers and Population Aging - The German Case, Dissertation, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Physica-Verlag, Heidelberg.
- Masson, A. und Pestieau, P. (1997), Bequests Motives and Models of Inheritance: A Survey of the Literature, in: Erreygers, G. und Vandewelde, T. (Hrsg.), *Is Inheritance Legitimate? Ethical and Economic Aspects of Wealth Transfers*, Heidelberg: Springer Verlag, 54–88.
- Michel, P. und Pestieau, P. (2004), Fiscal Policy in an Overlapping Generations Model with Bequest-As-Consumption, *Journal of Public Economic Theory*, 6, Nr. 3, 397–407.
- Modigliani, F. (1986), Life Cycle, Individual Thrift and the Wealth of Nations, *American Economic Review*, 76, 297–313.
- Modigliani, F. (1988), The Role of Intergenerational Transfers and Life Cycle Saving in the Accumulation of Wealth, *Journal of Economic Perspectives*, 2, Nr. 2, 15–40.
- Moore, B. J. (1979), Life Cycle Saving and Bequest Behaviour, *Journal of Post Keynesian Economics*, 1, 79–99.
- Musgrave, R. A., Musgrave, P. B. und Kullmer, L. (1993), *Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis*, Bd.2, 5. Auflage, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Nordblom, K. und Ohlsson, H. (2006), Tax Avoidance and Intra-Family Transfers, *Journal of Public Economics*, 90, Nr. 8-9, 1669–1680.
- Pestieau, P. (2000), Gifts, Wills and Inheritance Law, in: Bouckaert, B. und De Geest, G. (Hrsg.), *Encyclopaedia of Law and Economics*, Band 3, Edward Edgar, 888–906.
- Pestieau, P. (2003), The Role of Gift and Estate Transfers in the United States and in Europe, in: Munnell, A. und Sundén, A. (Hrsg.), *Death and Dollars - The Role of Gifts and Bequests in America*, The Brookings Institution Press, Washington D.C., 64–90.
- Petersen, H. G. (1993), *Finanzwissenschaft I, Grundlegung - Haushalt - Aufgaben und Ausgaben - Allgemeine Steuerlehre*, 3. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer GmbH Verlag.

- Reil-Held, A. (2002), Die Rolle intergenerationaler Transfers in Einkommen und Vermögen älterer Menschen in Deutschland, Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und demographischer Wandel, Universität Mannheim – MEA-Studies.
- Richter, W. F. (1987), Taxation as Insurance and the Case of Rate Differentiation according to Consanguinity under Inheritance Taxation, *Journal of Public Economics*, 33, 363–376.
- Saez, E. (2002), Optimal Progressive Capital Income Taxes in the Infinite Horizon Model, National Bureau of Economic Research – NBER Working Papers.
- Scheffler, W. und Spengel, C. (2004), Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, ZEW Wirtschaftsanalysen, Schriftenreihe des ZEW, Band 75.
- Scheffler, W. und Wigger, B. U. (2006), Zur geplanten Reform der Erbschaftsteuer, *Betriebs-Berater*, Bd.61, 45, 2443–2448.
- Schulze zur Wiesche, D. (1997), Lehrbuch der Erbschaftsteuer, Berlin: Verlag Neue Wirtschafts-Briefe.
- Schupp, J. und Szydlik, M. (2004), Erbschaften und Schenkungen in Deutschland - wachsende fiskalische Bedeutung der Erbschaftsteuer für die Länder, *Wochenbericht des DIW*, Nr. 5/04.
- Schwarz, M. E. (2006), Intergenerational Transfers: An Integrative Approach, *Journal of Public Economic Theory*, 8, Nr. 1, 61–93.
- Sexauer, M. (2004), Verteilungswirkung und Effizienz der Erbschaftsteuer - Eine Untersuchung im Rahmen von Modellen überlappender Generationen, Dissertation, TU Dresden.
- Statistisches Bundesamt (2005), Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Deutschland 2002 - Möglichkeiten und Grenzen, Statistik und Wissenschaft, Band 3., 106–109.
- Stiglitz, J. E. (1978), Notes on Estate Taxes, Redistribution, and Concept of Balanced Growth Path Incidence, *Journal of Political Economy*, 86, Nr. 2, 137–150.
- Wellisch, D. (2000a), Finanzwissenschaft I - Rechtfertigung der Staatstätigkeit, München: Vahlen Verlag.
- Wellisch, D. (2000b), Finanzwissenschaft II - Theorie der Besteuerung, München: Vahlen Verlag.
- Wigger, B. U. (2001), Gifts, Bequests and Growth, *Journal of Macroeconomics*, 23, Nr. 1, 121–129.
- Yaari, M. (1965), Uncertain Lifetime, Life Insurance and the Theory of the Consumer, *Review of Economic Studies*, 32, 137–150.

Schriftenreihe Steuerinstitut Nürnberg (seit 2006)

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/www/publikationen/publikationen.php>

Nummer	Autor(en)	Titel
2006-01	Berthold U. Wigger	Do Complex Tax Structures Imply Poorly Crafted Policies?
2006-02	Daniel Dürrschmidt	Tax Treaties and Most-Favoured-Nation Treatment, particularly within the European Union
2006-03	Wolfram Scheffler Susanne Kölbl	Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext
2006-04	Michael Glaschke	Unabhängigkeit von Bilanzpolitik im IFRS-Einzelabschluss und in der Steuerbilanz
2006-05	Simone Jüttner	Grenzüberschreitende Verschmelzung über eine Europäische Aktiengesellschaft am Beispiel von Deutschland, Frankreich und Österreich
2007-01	Berthold U. Wigger	Subsidization versus Public Provision of Tertiary Education in the Presence of Redistributive Income Taxation
2007-02	Wolfram Scheffler	Grenzüberschreitende Verlustverrechnung nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache "Marks Spencer"
2007-03	Carolin Bock	Der Wegzug im Alter aus steuerlicher Sicht: Eine lohnende Alternative?
2008-01	Stefanie Alt	Steuersystematische Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen und im Konzern
2008-02	Wolfram Scheffler Eva Okrslar	Die inländische Auslandsholding als Steuerplanungsinstrument nach der Unternehmenssteuerreform
2008-03	Alexander v. Kotzebue Berthold U. Wigger	Charitable Giving and Fundraising: When Beneficiaries Bother Benefactors
2008-04	Alexander v. Kotzebue Berthold U. Wigger	Private Contributions to Collective Concerns: Modeling Donor Behavior
2008-05	Eva Okrslar	Besteuerung der identitätswahrenden Verlegung des Orts der Geschäftsleitung von Kapitalgesellschaften in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
2008-06	Verena Kley	Die optimale Ausgestaltung einer effizienzsichernden Erbschaftsteuer